

Ihr Begleiter – ein Leben lang



Nachhaltigkeitsbericht 2024

[CSR-Bericht]

VEREINIGTE POSTVERSICHERUNG WAG
Konzern



Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung gehören für uns als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit seit 1827 zum Geschäftsmodell. Wir leben diese Werte Tag für Tag – sei es in der Kundenberatung oder Schadenabwicklung, bei der Kapitalanlage, der Unterstützung von sozialen Projekten im In- und Ausland oder im täglichen Umgang mit unseren Ressourcen und Mitarbeitern. Zentral ist dabei unser #WIR: um nachhaltig erfolgreich zu wirtschaften, braucht es ein aktives und engagiertes Miteinander der Mitarbeiter.

Wir haben Nachhaltigkeit fest in unserer Strategie verankert und klare Nachhaltigkeitsziele formuliert. Diese beziehen sich sowohl auf Umwelt- als auch auf soziale Aspekte. In unserem Unternehmensziel haben wir uns konkrete Nachhaltigkeitsziele in der Kapitalanlage und beim CO₂-Fußabdruck unseres Unternehmens gesetzt. In den nächsten Jahren möchten wir unsere CO₂-Bilanz verbessern und die Gesamtemissionen jedes Jahr um durchschnittlich zwei Prozent reduzieren. Unser Ziel ist, 2045 CO₂-neutral zu sein.

Auch unsere Kunden befürworten den eingeschlagenen Weg, den wir 2023 mit der Einführung unseres ersten nachhaltigen Altersvorsorgeprodukts VPV Green Invest produktseitig bekräftigt haben. Inzwischen ist dieses nachhaltige Angebot zur Altersvorsorge unser meistverkauftes Produkt auf dem deutschen Markt.

Obwohl die Anforderungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) nicht in deutsches Recht umgesetzt wurden, haben wir uns entschlossen, unseren Nachhaltigkeitsbericht überwiegend nach den neuen Regularien aufzustellen. Die aktuellen politischen Entwicklungen beobachten wir.

Wir werden den eingeschlagenen Weg 2025 konsequent fortsetzen und auch zukünftig unseren Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten.

Stuttgart, 27. März 2025

Für den Vorstand

Olaf Schmitz

Dr. Olaf Schmitz
Vorstandsmitglied

Zusammenfassung

Als mittelständisches Versicherungsunternehmen ist sich die VPV ihrer Verantwortung gegenüber den Kunden, den Mitarbeitern, der Gesellschaft und der Umwelt bewusst. In einer Welt, die sich zunehmend den Herausforderungen des Klimawandels, der Ressourcenknappheit und der sozialen Ungleichheit stellen muss, sieht es die VPV als eine Pflicht an, nachhaltiges Handeln fest in der Unternehmensstrategie zu verankern. Die VPV ist überzeugt, dass nachhaltiges Handeln eine zentrale Rahmenbedingung ist, um auf Dauer dem eigentlichen Geschäftszweck – der Absicherung von Risiken – erfolgreich nachgehen zu können.

Nachhaltigkeit bedeutet für die VPV, langfristig ökonomisch, ökologisch und sozial ausgewogene Entscheidungen zu treffen, die nicht nur den aktuellen, sondern auch den künftigen Generationen dienen. Die VPV verpflichtet sich dazu, die Geschäftstätigkeit kontinuierlich zu überprüfen und anzupassen, um sicherzustellen, dass ein positiver Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung geleistet wird. Als Teil der Unternehmensstrategie ist die Basis für das nachhaltige Handeln der VPV die

VPV Nachhaltigkeitsstrategie

Nachhaltigkeit, auch als Synonym für ESG, betrifft nicht nur Aspekte des Klima- und Umweltschutzes (Environment), sondern auch soziales und verantwortungsvolles Handeln (Social) sowie eine gute Unternehmensführung (Governance). Dabei beachtet die VPV sowohl direkte Auswirkungen der Geschäftstätigkeit als auch direkte und indirekte ESG-Einflüsse auf das Geschäftsmodell der VPV.

Als Teil der Unternehmensstrategie formuliert die VPV ein Zielbild zum Thema Nachhaltigkeit. Dieses fokussiert auf die Themenfelder:

- Nachhaltiges Geschäftsmodell (E, aber auch S und G)
- Umwelt- und Klimabeitrag (E)
- Mitarbeiter (S)
- Gesellschaftliches Engagement (S)
- Verantwortungsvolle Unternehmensführung (G)
- Regulatorik (G)

Zu einem nachhaltigen Geschäftsmodell gehören für die Themen Kundenorientierung und -zufriedenheit, eine nachhaltige Produktwelt und eine nachhaltige, CO₂-reduzierte Kapitalanlage. Kundenorientierung und -zufriedenheit sind zentrale Bestandteile von Produktentwicklung, Vertrieb und Service.

Einen unmittelbaren Umwelt- und Klimabeitrag zur Reduktion der eigenen CO₂-Bilanz erzielt die VPV durch eine stetige Optimierung des eigenen Energie- und Ressourcenverbrauchs sowie durch Vermeidung oder Recycling von Abfall. Einen mittelbaren Beitrag erreicht die VPV durch die Steuerung der Kapitalanlagen nach ESG-Kriterien gemäß der Kapitalanlagestrategie der VPV. Grundsätzlich verfolgt die VPV einen Dekarbonisierungspfad, um den CO₂-Fußabdruck der Kapitalanlagen weiter deutlich zu reduzieren.

Das Ziel der VPV ist es, bis Ende 2045 CO₂-neutral zu sein. Nicht reduzierbare Restemissionen gleicht die VPV durch geeignete, zertifizierte und wissenschaftlich anerkannte Kompensationsmaßnahmen aus.

Zufriedene, motivierte, engagierte und gesunde Mitarbeiter sind ein zentraler Erfolgsfaktor der VPV. Die Programme zur Gesundheitsförderung unterstützen eine ausgeglichene Work-Life-Balance. Durch eine Vielzahl von Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten sowie Unterstützungsangeboten bietet die VPV vielfältige berufliche Perspektiven an.

Die VPV lebt Diversität und Chancengleichheit. Darüber hinaus steht die VPV für ein aktives Miteinander, welches die VPV unter dem Schlagwort #WIR mit den vier gelebten Prinzipien Qualität, Eigenverantwortung, Mut und Erfolgsorientierung fest im Unternehmen verankert hat.

Die VPV leistet einen Nachhaltigkeitsbeitrag durch gesellschaftliches Engagement und unterstützt Aktivitäten und Projekte sowohl regional, national als auch international. Dies geschieht finanziell durch die VPV und die Mitarbeiter wie auch durch aktive Unterstützung durch die Beschäftigten.

Die VPV steht für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung durch ein funktionierendes Governance-System, welches die Erfüllung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation sicherstellt, sich auf die für die VPV relevanten und wesentlichen Risiken fokussiert und diese überwacht und steuert. Über das Compliance-Management-System wird sichergestellt, dass die Gesamtheit der Grundsätze und Maßnahmen zur Einhaltung der vorgegebenen Regeln und Gesetze gewährleistet ist, um negative Folgen für die VPV weitestgehend zu reduzieren.

Durch Regulatorik wie die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) vorgegebenen Berichterstattungen, Offenlegungspflichten und Vorgaben werden durch die VPV umgesetzt und gelebt. Die VPV leistet damit einen Beitrag zur Transformation der Gesellschaft.

Die Nachhaltigkeitsstrategie ist fester Bestandteil des VPV Zielbilds 2027. Um den Stellenwert der Nachhaltigkeit zu unterstreichen, sind bei den nicht-finanziellen Unternehmenszielen Nachhaltigkeitsziele fest verankert. Im Vorfeld zu diesem Nachhaltigkeitsbericht wurde eine Wesentlichkeitsanalyse gemäß den Vorgaben der CSRD in Zusammenarbeit mit den Interessenträgern durchgeführt. Die Wesentlichkeitsanalyse hat die Schwerpunkte der VPV Nachhaltigkeitsstrategie bestätigt.

Der zentrale Hebel der VPV, um einen positiven Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten, ist eine nachhaltige Kapitalanlage. Darüber hinaus fokussiert sich die VPV auf eine Reduktion der eigenen CO₂-Bilanz. Um das Geschäftsmodell nachhaltig betreiben zu können, investiert die VPV in ein aktives, engagiertes Miteinander der Mitarbeiter unter dem Schlagwort #WIR.

Im Kapitalanlagenmanagement hat die VPV bereits 2019 interne ESG-Vorgaben für die liquiden Kapitalanlagen (rund 90 % der gesamten Kapitalanlagen) erarbeitet, die strenger als die Kriterien des UN Global Compact sind. Diese Kriterien hat die VPV 2021 verschärft und reduziert auch Investitionen in Unternehmen, die einen Umsatzanteil von mehr als 20 % in Kernkraft oder fossilen Brennstoffen haben sowie Bohrungen in der Arktis oder Erforschungen dafür betreiben. Darüber hinaus ist der Filter für Investitionen in Unternehmen strenger, deren Aktivitäten sich negativ auf die Umwelt auswirken. Für 2024 hatte sich die VPV das Ziel gesetzt, die Quote der liquiden Kapitalanlagen, die diesen ESG-Vorgaben entsprechen, über 85,0 % zu halten. Mit 88,3 % hat die VPV das selbst gesteckte Ziel für 2024 übertroffen. Trotz inzwischen strengerer Filterkriterien hat sich seit Ende 2019 die Quote um mehr als 10 %-Punkte verbessert.

Ebenfalls 2019 hat die VPV erstmals ihren CO₂-Fußabdruck berechnet. Seither konnte dieser kontinuierlich gesenkt werden. 2024 wurde der CO₂-Fußabdruck der Kapitalanlagen mit in die Berechnung einbezogen. Bei den Kapitalanlagen hat sich dieser seit 2019 mehr als halbiert.

Das Engagement für Nachhaltigkeit spiegelt sich auch im Umgang mit Ressourcen wider. Seit Jahren verbessert die VPV ihre eigene CO₂-Bilanz. So setzt die VPV auf umweltfreundliche Technologien wie die zuletzt errichtete Photovoltaikanlage, die Nutzung von Ökostrom und minimiert den eigenen CO₂-Fußabdruck durch festgelegte Reduktionsvorgaben in den Unternehmenszielen. Die VPV plant bis 2045 klimaneutral zu sein.

Die Mitarbeiter der VPV und die Zusammenarbeit stehen an zentraler Stelle. Deshalb fördert die VPV eine Unternehmenskultur, die auf Respekt, Vielfalt und Inklusion basiert. Das #WIR ist ein zentrales strategisches Thema. Im Kern geht es darum, die Mitarbeiter der VPV für die Ziele und notwendigen Veränderungen zu gewinnen und mit der klaren Haltung „gemeinsam erfolgreich“ zum engagierten Mitmachen zu begeistern.

Der folgende Nachhaltigkeitsbericht enthält weitere Aspekte und Details und erfüllt in großen Teilen die Vorgaben der CSRD.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
VPV Nachhaltigkeitsstrategie	4
Inhaltsverzeichnis	7
1. Allgemeine Informationen	11
Anwendung der CSRD und ESRS	11
Kategorien von Berichtstandards	11
Sektorunabhängige Angaben gemäß genereller und themenbezogener Standards	11
Angaben gemäß sektorspezifischer ESRS	11
Unternehmensspezifische Angaben	11
Berichterstattungsbereiche	11
Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage der Nachhaltigkeitsberichterstattung	12
ESRS 2 Allgemeine Angaben	12
Grundlagen für die Erstellung	12
Angabepflicht BP-1 – Allgemeine Grundlagen für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts	12
Governance	13
Angabepflicht GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	13
Angabepflicht GOV-2 – Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen	16
Angabepflicht GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	17
Angabepflicht GOV-4 – Erklärung zur Sorgfaltspflicht	17
Angabepflicht GOV-5 – Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung	17
Strategie	18
Angabepflicht SBM-1 – Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette	18
Angabepflicht SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger	20
Angabepflicht SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	20
Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	21
Angabepflicht IRO-1 – Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	21
Angabepflicht IRO-2 – In ESRS enthaltene, vom Nachhaltigkeitsbericht des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten	24
Liste der Datenpunkte in generellen und themenbezogenen Standards, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben (ESRS 2, Anlage B)	25
ESRS 2 Zusätzliche Angabepflichten gemäß sektorspezifischer ESRS	31

2. Umweltinformationen	32
Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung)	32
Versicherungstechnische KPI für Nichtlebens- und Rückversicherungsunternehmen	33
Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, im Verhältnis zu den gesamten Kapitalanlagen	34
Standardmeldebögen für die Offenlegung nach Artikel 8 Absätze 6 und 7	37
ESRS E1 Klimawandel	46
Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	46
Angabepflicht E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz	46
Angabepflicht E1-2 – Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	46
Angabepflicht E1-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimastrategien	47
Parameter	47
Angabepflicht E1-4 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	47
Mittelfristige Ziele	47
Langfristige Ziele	48
Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	48
Hebel zur Reduktion der Treibhausgase und deren Beitrag zur Zielerreichung	48
Angabepflicht E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix	49
Angabepflicht E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen	49
Scope-1-THG-Bruttoemissionen	51
Scope-2-THG-Bruttoemissionen	51
Scope-3-THG-Bruttoemissionen	51
THG-Gesamtemissionen	51
Treibhausgasintensität auf der Grundlage der Nettoeinnahmen	51
THG-Intensität je Nettoeinnahme	51
Konnektivität der Treibhausgasintensität auf der Grundlage der Einnahmen mit Informationen zur Finanzberichterstattung	52
Angabepflicht E1-7 – Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO ₂ -Gutschriften	52
Angabepflicht E1-8 – Interne CO ₂ -Bepreisung	52
Angabepflicht E1-9 – Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen	52
ESRS E1 Zusätzliche Angabepflichten gemäß sektorspezifischer ESRS	53
ESRS E1 Zusätzliche unternehmensspezifische Angaben zu den Kapitalanlagen	53

3. Sozialinformationen	57
ESRS S1 Eigene Belegschaft	57
Allgemein	57
Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	57
Angabepflicht S1-1 – Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft	57
Angabepflicht S1-2 – Verfahren zur Einbeziehung eigener Arbeitskräfte und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen	58
Angabepflicht S1-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die eigene Arbeitskräfte Bedenken äußern können	59
Angabepflicht S1-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	59
Parameter und Ziele	60
Angabepflicht S1-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	60
Angabepflicht S1-6 – Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens	61
Beschäftigte nach Geschlecht	62
Beschäftigte nach Ländern	62
Beschäftigte nach Art des Vertrags und Geschlecht	62
Beschäftigte nach Art des Vertrags und Region	62
Angabepflicht S1-7 – Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens	63
Angabepflicht S1-8 – Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog	63
Informationen zur tarifvertraglichen Abdeckung und zum sozialen Dialog	63
Angabepflicht S1-9 – Diversitätsparameter	64
Angabepflicht S1-10 – Angemessene Entlohnung	64
Angabepflicht S1-11 – Sozialschutz	64
Angabepflicht S1-12 – Menschen mit Behinderungen	65
Angabepflicht S1-13 – Parameter für Schulungen und Kompetenzentwicklung	65
Angabepflicht S1-14 – Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit	68
Angabepflicht S1-15 – Parameter für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	68
Angabepflicht S1-16 – Vergütungsparameter (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)	68
Angabepflicht S1-17 – Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten	69
ESRS S1 Zusätzliche Angabepflichten gemäß sektorspezifischer ESRS	69
ESRS S1 Zusätzliche unternehmensspezifische Angaben zum gesellschaftlichen Engagement	69

ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer	72
Kundenorientierung	72
Angabepflicht S4-1 – Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern	72
Angabepflicht S4-2 – Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen	73
Angabepflicht S4-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können	74
Angabepflicht S4-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	74
Angabepflicht S4-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	76
ESRS S4 Zusätzliche Angabepflichten gemäß sektorspezifischer ESRS	77
ESRS S4 Zusätzliche unternehmensspezifische Angaben	77
Vermeidung von Fehlanreizen	77
VPV Beratungstool	77
Allgemein	78
4. Governance-Informationen	79
ESRS G1 Unternehmenspolitik	79
Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	79
Angabepflicht G1-1 – Strategien in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur	79
Angabepflicht G1-3 – Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung	79
Parameter und Ziele	80
Angabepflicht G1-4 – Bestätigte Korruptions- oder Bestechungsfälle	80
Angabepflicht G1-5 – Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten	80
ESRS G1 Zusätzliche Angabepflichten gemäß sektorspezifischer ESRS	81

1. Allgemeine Informationen

Anwendung der CSRD und ESRS

Nachfolgend wird erläutert, nach welchen Grundsätzen die VPV in diesem Nachhaltigkeitsbericht für Transparenz beim Thema Nachhaltigkeit sorgt.

In diesem Nachhaltigkeitsbericht wird in großen Teilen gemäß der CSRD berichtet.

Kategorien von Berichtstandards

In Übereinstimmung mit den Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) macht die VPV sowohl sektorunabhängige als auch sektorspezifische Angaben. Soweit es für das Verständnis für die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen des Geschäftsmodells wesentlich ist, werden diese Angaben durch unternehmensspezifische Informationen ergänzt.

Sektorunabhängige Angaben gemäß genereller und themenbezogener Standards

Die ESRS unterteilen sich in verschiedene Kategorien von Standards. Die generellen Standards ESRS 1 Allgemeine Anforderungen und ESRS 2 Allgemeine Angaben gelten für die Nachhaltigkeitsaspekte, die von themenbezogenen und sektorspezifischen Standards abgedeckt werden. Die Erstellung und Darstellung in diesem Nachhaltigkeitsbericht steht im Einklang mit den allgemeinen Anforderungen des ESRS 1. Gemäß ESRS 2 erfüllt die VPV die Angabepflichten in Bezug auf die Informationen, die das Unternehmen auf einer generellen Ebene in Bezug auf alle wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte in den Berichterstattungsbereichen Governance, Strategie, Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie Parameter und Ziele vorlegen muss.

Überdies legt die VPV auf Basis der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse Nachhaltigkeitsinformationen entsprechend der thematischen Standards bezüglich Umwelt, Soziales und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) offen. Von den ESRS abgedeckte Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen, deren Auswirkungen, Risiken und Chancen sowohl für die VPV als auch auf Nachhaltigkeitsauswirkungen als „nicht wesentlich“ bewertet wurden, bleiben gemäß ESRS 1 unberücksichtigt.

Angaben gemäß sektorspezifischer ESRS

Des Weiteren berichtet die VPV zukünftig in diesem Bericht über sektorspezifische Auswirkungen, Risiken und Chancen, die für das Unternehmen aufgrund seiner Branchenzugehörigkeit von wesentlicher Bedeutung sind und die nicht oder nicht ausreichend von themenbezogenen Standards abgedeckt werden. Derzeit sind vom EU Parlament noch keine sektorspezifischen ESRS definiert.

Unternehmensspezifische Angaben

Die VPV ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es Auswirkungen, Risiken oder Chancen gibt, die nicht oder mit nur unzureichender Granularität durch einen ESRS abgedeckt werden, aufgrund der spezifischen Fakten und Umstände jedoch wesentlich sind. Daher werden zusätzlich zu den in den drei ESRS-Kategorien festgelegten Angaben weitere unternehmensspezifische Angaben zur Verfügung gestellt, die es den Lesern ermöglichen, die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen durch die VPV besser nachvollziehen zu können.

Berichterstattungsbereiche

Die Angabepflichten im ESRS 2, in themenbezogenen ESRS und in sektorspezifischen ESRS sind in folgende Berichterstattungsbereiche unterteilt:

- Governance (GOV): die Verfahren, Kontrollen und Vorgänge im Bereich der Governance zur Überwachung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Auswirkungen, Risiken und Chancen (siehe ESRS 2 GOV);
- Strategie (strategy and business model, SBM): das Zusammenspiel der Strategie und des Geschäftsmodells des Unternehmens mit dessen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, einschließlich des Umgangs des Unternehmens mit diesen Auswirkungen, Risiken und Chancen (siehe ESRS 2 SBM);
- Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen (impact, risk and opportunity management, IRO): das bzw. die Verfahren, mit dem/denen das Unternehmen
 - Auswirkungen, Risiken und Chancen ermittelt und ihre Wesentlichkeit bewertet (siehe ESRS 2 IRO)
 - sowie wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte mittels Strategien und Maßnahmen angeht (siehe ESRS 2 IRO);
- Parameter und Ziele (metrics and targets, MT): die Leistung des Unternehmens, einschließlich der vom Unternehmen festgelegten Ziele und der Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele.

Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Von grundlegender Bedeutung für diesen Nachhaltigkeitsbericht ist das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit („double materiality“). Auf dieser Basis sollen Leser durch die Informationen in diesem Bericht in die Lage versetzt werden, einerseits die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit der VPV auf Nachhaltigkeitsaspekte (inside out; Wesentlichkeit der Auswirkungen) und andererseits die Art und Weise, wie sich Nachhaltigkeitsaspekte auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens auswirken (outside in; finanzielle Wesentlichkeit), verstehen zu können.

Die Wesentlichkeitsanalyse nach CSRD ist Dreh- und Angelpunkt der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Ein Nachhaltigkeitsaspekt ist wesentlich, wenn er die Kriterien der Wesentlichkeit der Auswirkungen oder der finanziellen Wesentlichkeit oder beide erfüllt. Das bedeutet, Informationen gelten als wesentlich, auch wenn nur eine Perspektive erfüllt ist. Die Wesentlichkeitsanalyse dient dazu, materielle Auswirkungen, Risiken und Chancen zu identifizieren. Die Details der Wesentlichkeitsanalyse werden ausführlich im nachfolgenden Kapitel ESRS 2 Allgemeine Angaben, Angabepflicht IRO-1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen erläutert.

ESRS 2 Allgemeine Angaben

Grundlagen für die Erstellung

Angabepflicht BP-1 – Allgemeine Grundlagen für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts

Der Nachhaltigkeitsbericht wird auf konsolidierter Basis erstellt und der Konsolidierungskreis entspricht dem der finanziellen Berichterstattung. Die VEREINIGTE POSTVERSICHERUNG VVaG, Stuttgart, und die VPV Holding Aktiengesellschaft, Stuttgart, sowie die Tochterunternehmen VPV Lebensversicherungs-AG, Stuttgart, VPV Allgemeine Versicherungs-AG, Stuttgart, VPV Service GmbH, Stuttgart, VPV Makler Service GmbH, Stuttgart, und VPV Vermittlungs-GmbH, Stuttgart, bilden einen Konzern im Sinne von § 18 AktG. Die genannten Gesellschaften werden gemäß § 290 HGB in Verbindung mit § 271 HGB in den Konzernabschluss der VEREINIGTE POSTVERSICHERUNG VVaG, Stuttgart, einbezogen. Für die VPV Lebensversicherungs-AG, die zur Abgabe eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet ist, wird kein separater Bericht erstellt, da er in diesem konsolidierten Bericht enthalten ist.

Unternehmen, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden, sind die VPV Beratungsgesellschaft für Altersversorgung mbH, Stuttgart, sowie die VPV Finanz Service GmbH, Stuttgart. Die Nichteinbeziehung der genannten Einzelgesellschaften in den Konzernabschluss erfolgt gemäß § 296 Abs. 2 HGB, da sie für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind. Für diese Unternehmen entfällt daher auch die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts.

Der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht der VPV bezieht sich auch auf die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette, wobei die VPV hier auf den Textabschnitt ESRS 2 SBM 1 verweist, in welchem genauer auf die Wertschöpfungskette eingegangen wird.

Governance

Angabepflicht GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Der VPV Konzern besteht aus dem VEREINIGTE POSTVERSICHERUNG VVaG als Muttergesellschaft, der VPV Holding AG als Zwischenholding, sowie den 100 %igen Tochterunternehmen VPV Lebensversicherungs-AG, VPV Allgemeine Versicherungs-AG, VPV Service GmbH, VPV Makler Service GmbH, VPV Vermittlungs-GmbH, VPV Beratungsgesellschaft für Altersversorgung mbH sowie der VPV Finanz Service GmbH. Oberstes Organ des VPV Konzerns ist die Mitgliederversammlung des VEREINIGTE POSTVERSICHERUNG VVaG. Diese setzt sich aus den Vertretern der Mitglieder des Vereins zusammen. Die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der VPV Aktiengesellschaften sind Vorstand (vier Mitglieder) und Aufsichtsrat (21 Mitglieder, teilweise mit Doppelbesetzung). Im Aufsichtsrat der VPV Lebensversicherungs-AG sitzen vier Arbeitnehmervertreter. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung leiten Geschäftsführer (insgesamt neun).

Die Vorstandmitglieder sind ausschließlich für die geschäftsführenden Aufgaben verantwortlich, während die Aufsichtsratsmitglieder eine Überwachungsfunktion einnehmen und nicht in die täglichen operativen Geschäfte eingreifen. Die Aufsichtsratsmitglieder aller Gesellschaften sind unabhängig, mit Ausnahme der vier Arbeitnehmervertreter bei der VPV Lebensversicherungs-AG.

Die VPV Mitarbeiter sind fachkundig und verfügen über umfangreiche Kenntnisse im Versicherungsbereich, insbesondere im Bereich der Lebens- und Kompositversicherung. Ihre Expertise ermöglicht es, erstklassige Dienstleistungen anzubieten und die Bedürfnisse der VPV Kunden effektiv zu erfüllen. Die VPV investiert kontinuierlich in die Weiterbildung der Mitarbeiter, um sicherzustellen, dass sie stets auf dem neuesten Stand sind und die sich wandelnden Anforderungen der Branche erfüllen können.

Alle Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder durchlaufen bei Bestellung und danach regelmäßig den von der BaFin vorgegebenen Prozess zur Überprüfung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit, in dem auch die Erfahrungen der Gremienmitglieder abgefragt werden.

Das Unternehmen strebt ein ausgewogenes Verhältnis von männlichen und weiblichen Mitgliedern in den Gremien an, jedoch gestaltet es sich am Markt schwierig, geeignete Mitglieder zu finden. Der prozentuale Anteil der Gremienmitglieder nach Geschlecht liegt für den Vorstand bei 100 % männlichen Mitgliedern, für den Aufsichtsrat bei 75 % männlichen und 25 % weiblichen Mitgliedern.

Für die übergeordnete Überwachung der Auswirkungen, Risiken und Chancen der VPV ist der Prüfungs- und Risikoausschuss des Aufsichtsrates verantwortlich. Auf operativer Ebene setzt jeder Vorstand in seinem Ressort die dort angesiedelten Nachhaltigkeitsthemen um. Die Rolle der Unternehmensleitung im Bereich der Governance ist nicht auf bestimmte Personen oder einen

Ausschuss übertragen worden, d. h. der Gesamtvorstand ist dafür verantwortlich. Er übt seine Aufgabe aus, in dem er sich regelmäßig vom Nachhaltigkeitsbeauftragten berichten lässt. Der Nachhaltigkeitsbeauftragte wiederum ist mit seinen Tätigkeiten in das allgemeine interne Kontrollsystem (IKS) der VPV eingebunden. Im Rahmen der Unternehmensziele der VPV werden auch Teilziele für den Bereich der Nachhaltigkeit festgelegt.

Sowohl die Vorstandsmitglieder als auch die Aufsichtsratsmitglieder halten ihr Fachwissen durch regelmäßige Berichte der Fachabteilungen auf dem aktuellen Stand. Bei Bedarf werden entsprechende Webinare, Branchentreffen und Schulungen, auch durch externe Dienstleister, durchgeführt.

Die Zuständigkeiten des Leitungsorgans in Bezug auf Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens sind für den Vorstand in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, der vom Aufsichtsrat genehmigt wird. Darin ist festgelegt, welches Vorstandsmitglied für welche Themen verantwortlich ist. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes bleibt davon unabhängig bestehen. Im Vorstandsgremium der VPV Gesellschaften sind alle Mitglieder für die Nachhaltigkeitsthemen innerhalb ihres jeweiligen Ressorts verantwortlich und tragen dazu bei, dass diese Aspekte in ihrem Zuständigkeitsbereich berücksichtigt werden. Um dem nachkommen zu können, gibt es regelmäßige Besprechungen, in denen der Nachhaltigkeitsbeauftragte der VPV die jeweiligen Verantwortlichen der verschiedenen Zuständigkeitsbereiche auf den aktuellen Stand bringt. Darüber hinaus besteht eine übergreifende Verantwortung für Nachhaltigkeitsfragen im gesamten Unternehmen. Die Namen der Vorstandsmitglieder sind zu Beginn des VPV Lageberichts im Geschäftsbericht aufgeführt.

Im Aufsichtsrat gibt es Experten für die Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Es gibt keinen ausgewiesenen Experten für Nachhaltigkeit, da das Gesamtgremium dieses Thema verantwortet.

Die Etablierung von drei Verteidigungslinien in der Governance-Struktur der VPV zielt darauf ab, eine umfassende und robuste Kontrollumgebung sicherzustellen. Die erste Verteidigungslinie liegt bei den operativen Einheiten, die für die tägliche Umsetzung von Prozessen und Richtlinien verantwortlich sind. Die zweite Verteidigungslinie umfasst u. a. die Funktionen des Risikomanagements und der Compliance, die unabhängig von den operativen Einheiten agieren und diese überwachen. Die dritte Verteidigungslinie liegt bei der Internen Revision, die die Wirksamkeit der internen Kontrollen und Governance-Strukturen überprüft. Durch diese klare Aufteilung der Verantwortlichkeiten strebt die VPV eine effektive Risikomanagementkultur und eine starke Compliance an, um die Integrität und den langfristigen Erfolg der VPV zu gewährleisten.

Eine jährliche Governance-Prüfung durch die Interne Revision dient dazu, die Wirksamkeit der Governance-Strukturen und -Prozesse zu bewerten und sicherzustellen, dass sie den aktuellen Anforderungen entsprechen. Durch diese Prüfung werden potenzielle Schwachstellen aufgedeckt und Maßnahmen zur Verbesserung der Governance identifiziert. Dabei werden sowohl die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften als auch bewährte Praktiken und Standards berücksichtigt. Die Ergebnisse der Prüfung dienen als Grundlage für die Weiterentwicklung der Governance und die Umsetzung gezielter Verbesserungsmaßnahmen, um die Effektivität, Transparenz und Integrität der Unternehmensführung zu gewährleisten.

Die primäre Funktion des Aufsichtsrats ist die Überwachung der Geschäftsführung. Die Überwachung bezieht sich auf die oberste Führungsebene, den Vorstand, und legt einen Fokus auf Unternehmensstrategie und besondere Sachverhalte.

Der Prüfungs- und Risikoausschuss der VPV leitet seine Kompetenzen vom Aufsichtsrat ab. Er befasst sich insbesondere mit folgenden Themen: Überwachung

- des Rechnungslegungsprozesses sowie Gewährleistung von dessen ordnungsgemäßem Ablauf,
- der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des Systems der Internen Revision und des Compliance-Management-Systems,
- der Ordnungsmäßigkeit des Nachhaltigkeitsberichts und
- der Abschlussprüfung, insbesondere im Hinblick auf Qualität und Auswahl des Prüfers und zusätzlich erbrachter Leistungen.

Die CSRD und die ESRS verpflichten den Aufsichtsrat, neben der inhaltlichen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts, auch zur Beaufsichtigung der Reportingprozesse und des Risikomanagements in Bezug auf Nachhaltigkeit. Auch der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) 2022 fordert, Nachhaltigkeit zum integralen Bestandteil der Unternehmensführung und -überwachung zu machen, indem der Aufsichtsrat in die Pflicht genommen wird sicherzustellen, dass Nachhaltigkeitsziele und Nachhaltigkeitsdaten in die Unternehmensstrategie und -planung sowie in das Interne Kontrollsystem (IKS) und Risikomanagementsystem (RMS) des Unternehmens aufgenommen werden.

Unter Berücksichtigung der wichtigsten gesetzlichen Vorgaben mit Blick auf die Arbeit des Aufsichtsrats hat die VPV einen Jahreskalender entwickelt, der die regelmäßigen Tagesordnungspunkte der jeweiligen Aufsichtsratssitzungen und Sitzungen des Prüfungs- und Risikoausschusses enthält (situationsbedingte Tagesordnungspunkte wie zum Beispiel Vorstandsbestellungen oder Satzungsänderungen wurden in dem Jahreskalender nicht berücksichtigt).

Das Unternehmensziel der VPV unterstützt die Umsetzung von Strategie und Zielbild 2027 und beinhaltet wichtige Zielgrößen wie die gebuchten Beiträge, die Eigenmittelausstattung (Solvency II) sowie das Ertragsziel Combined Ratio der VPV Allgemeine Versicherungs-AG oder das Konzernkostenziel. Ein umfassendes Serviceziel als auch nicht-finanzielle Ziele zum Thema Nachhaltigkeit vervollständigen das Unternehmensziel. Für das Serviceziel hat die VPV ihre Service Level detailliert und ambitioniert formuliert mit dem Ziel, ihren Kunden und Vermittlern marktgerechte Services anbieten zu können. So hat die VPV u. a. Momente der Wahrheit definiert und diese als Unterziele festgehalten. Dabei handelt es sich zum Beispiel um die Reaktionszeit bei den Schadensfällen Komposit und Makleranfragen, eine bessere Erreichbarkeit sowie eine schnellere Bearbeitung aller Geschäftsvorfälle. Den Beitrag der VPV zum Thema Nachhaltigkeit misst sie über einen weiteren Ausbau der ESG-Quote in ihren liquiden Kapitalanlagen sowie über die durchschnittliche Reduktion des CO₂-Fußabdrucks um 2 % pro Jahr.

Der Aufsichtsrat vertieft sein Wissen durch jährliche Schulungen und stellt damit sicher, dass er über die notwendigen Kenntnisse verfügt, um seine Überwachungsfunktion effektiv ausüben zu können. Zusätzlich führt der Aufsichtsrat regelmäßig eine Selbstanalyse und Effizienzprüfung durch, um sicherzustellen, dass er seine Aufgaben effektiv erfüllt und seine Arbeitsweise kontinuierlich verbessert. In Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte nutzt der Aufsichtsrat vorhandene Netzwerke und Ressourcen, um sich über relevante Entwicklungen und Best Practices zu informieren.

Der Aufsichtsrat überwacht aktiv die Erreichung der Unternehmensziele. Dabei werden die Auswirkungen, Risiken und Chancen auf die Nachhaltigkeitsziele des Unternehmens im Zusammenhang mit der Unternehmenspolitik, u. a. auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte, die für ein Versicherungsunternehmen von besonderer Bedeutung sind, berücksichtigt und entsprechende Maßnahmen ergriffen. Zu diesen Aspekten gehören:

- Umweltbelange in Bezug auf Versicherungsprodukte: Es werden die Umweltauswirkungen der Versicherungsprodukte und -dienstleistungen bewertet, einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft im Allgemeinen.
- Korruption und Bestechung: Überwachung der Einhaltung von Anti-Korruptionsrichtlinien und -maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Unternehmen ethische Standards einhält und sich gegen Korruption und Bestechung engagiert.
- Hinweisgeberschutz: Es wurden Mechanismen und Richtlinien zur Förderung eines sicheren und vertraulichen Hinweisgeberschutzes implementiert, um die Offenlegung von Fehlverhalten im Unternehmen zu erleichtern. Diese werden regelmäßig überprüft.
- Soziale Inklusion von Verbrauchern und/oder Endnutzern: Der Strategieausschuss prüft, wie das Unternehmen die soziale Inklusion von Verbrauchern und Endnutzern in seinen Geschäftsaktivitäten fördern kann, um sicherzustellen, dass seine Produkte und Dienstleistungen für alle zugänglich sind.
- Standort: Der Strategieausschuss überprüft die Standortstrategie des Unternehmens und berücksichtigt dabei Faktoren wie regionale Umweltbedingungen, wirtschaftliche Entwicklungen und soziale Auswirkungen.

Diese umfassende Überwachung und das Engagement des Aufsichtsrats tragen dazu bei, dass das Unternehmen seine Ziele im Einklang mit Best Practices im Bereich der Unternehmensführung und Nachhaltigkeit erreicht und dabei gleichzeitig seine Verantwortung gegenüber seinen Interessenträgern wahrnimmt.

Die Arbeit des Aufsichtsrats trägt dazu bei, dass das Unternehmen seine strategischen Ziele im Einklang mit Best Practices im Bereich der Nachhaltigkeit erreicht.

Angabepflicht GOV-2 – Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen

Die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der VPV bestehen aus dem Aufsichtsrat und dem Gesamtvorstand und werden regelmäßig über Nachhaltigkeitsaspekte informiert. Dabei informiert der Vorstand den Aufsichtsrat, während der Nachhaltigkeitsbeauftragte den Gesamtvorstand quartalsweise und den Ressortvorstand 2 alle 14 Tage informiert.

Alle 14 Tage findet außerdem der Nachhaltigkeits-Roundtable statt, bei dem der Nachhaltigkeitsbeauftragte, die Rechtsabteilung und ggf. externe Referenten die erste Führungsebene zu aktuellen Themen und gesetzlichen Veränderungen informieren und ein bereichsübergreifender Austausch stattfinden kann.

In den Unternehmenszielen, deren Erreichung regelmäßig überprüft wird, sind auch Nachhaltigkeitsziele enthalten. Bei allen wichtigen Unternehmensentscheidungen werden Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt, z. B. in der Kapitalanlage, der Auswahl von Fonds für die fondsgebundenen Lebensversicherungen oder in der Produktentwicklung.

Während des Berichtszeitraums haben sich Aufsichtsrat und Vorstand vor allem mit folgenden Themen beschäftigt:

- Nachhaltigkeitsstrategie und #WIR
- CO₂-Reduktion:
 - Kapitalanlagenbestand
 - Photovoltaikanlage
 - IT-Ausstattung

- Soziale Projekte:
 - Malawi
 - Ditzinger Lebenslauf
 - Kölner Altstadtlauf
 - RTL-Spendenmarathon
- Kundenzufriedenheitsanalyse
- Mitarbeitendenbefragung
- Sensibilisierung der Mitarbeiter durch monatliche Nachhaltigkeitstipps

Angabepflicht GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme

Die VPV setzt ein Anreizsystem mit Hilfe einer variablen Vergütung basierend auf den Unternehmenszielen um. Die Höhe der variablen Vergütung im Innendienst der VPV einschließlich der Mitglieder des Vorstands hängt ausschließlich von der Zielerreichung des konzernweit gültigen Unternehmensziels ab, das durch den Aufsichtsrat beschlossen wird. Das Unternehmensziel umfasst finanzielle und nicht finanzielle Leistungskriterien, in denen auch Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt sind. Die beiden Teilziele zur Nachhaltigkeit werden im Jahr 2024 mit insgesamt 15 % gewichtet. Neben dem Teilziel „Nachhaltigkeit der Kapitalanlage (ESG-Quote)“ beinhaltet das Teilziel „Nachhaltigkeit VPV-Beitrag“ die Vorgabe, die CO₂-Gesamtemissionen jährlich im Durchschnitt um 2 % pro Jahr zu reduzieren.

Das System zur variablen Vergütung für die Mitglieder des Vorstands wurde durch den Aufsichtsrat beschlossen. Die Systeme zur variablen Vergütung der Mitarbeiter einschließlich der leitenden Angestellten wurden von der Geschäftsleitung beschlossen. Grundsätzlich werden sämtliche Vergütungssysteme regelmäßig einmal im Kalenderjahr überprüft.

Angabepflicht GOV-4 – Erklärung zur Sorgfaltspflicht

Kernelemente der Sorgfaltspflicht	Fundstelle im Nachhaltigkeitsbericht
a) Einbindung der Sorgfaltspflicht in Governance, Strategie und Geschäftsmodell	ESRS 2 GOV-2 und GOV-3 ESRS 2 SBM-3 Kapitel 4. Governance-Informationen
b) Einbindung betroffener Interessenträger in alle wichtigen Schritte der Sorgfaltspflicht	ESRS 2 GOV-2 ESRS 2 SBM-2 ESRS 2 IRO-1
c) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen	ESRS 2 IRO-1 ESRS 2 SBM-3 E1-9
d) Maßnahmen gegen diese negativen Auswirkungen	ESRS 2
e) Nachverfolgung der Wirksamkeit dieser Bemühungen und Kommunikation	ESRS 2 Kapitel 4. Governance-Informationen

Angabepflicht GOV-5 – Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Das Risikomanagementsystem (RMS) und das zugehörige Interne Kontrollsystem (IKS) der VPV beziehen sich auf den Konzern und alle Tochtergesellschaften. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Geschäftsberichts sind im Rahmen des konzernweiten IKS Kontrollen eingerichtet worden, die die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Geschäftsbericht sicherstellen sollen. Die implementierten Kontrollen werden mit einer konzernweit eingeführten Software gesteuert. Dabei erhält der Kontrollinhaber die Aufforderung zur Durchführung der Kontrolle zum im System hinterlegten Zeitpunkt. Darüber hinaus existiert ein Eskalationsmechanismus, der die Durchführung

der Kontrolle sicherstellt. Das Ergebnis der durchgeführten Kontrolle wird im System erfasst. Entsprechend dem Kontrollergebnis werden ggf. weitere Maßnahmen eingeleitet. Hierzu können im System bereits Maßnahmen hinterlegt werden, die bei einem entsprechenden Kontrollergebnis eingeleitet werden. Über das Gesamtergebnis der durchgeführten Kontrollen wird im Rahmen der Risikorunde berichtet. Die Risikorunde wird regelmäßig über die aktuelle Risikosituation informiert und diskutiert die Ergebnisse der Risikofrüherkennung. Sie erhält dazu ausführliche Informationen zur Risikolage mit Rückblick und Vorschau und kann bei entsprechender Risikosituation einen Ad-hoc-ORSA (Own Risk and Solvency Assessment) initiieren. Die Risikorunde setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:

- Chief Risk Officer (CRO)
- Unabhängige Risikocontrollingfunktion (uRCF)
- Versicherungsmathematische Funktion (VMF)
- Verantwortlicher Aktuar (VA)
- Leiter Kapitalanlagenmanagement (KA)
- Leiter Kapitalanlagenrisikocontrolling (KRC)
- Leiter Finanzen und Steuern (FS)
- Chief Compliance Officer (CCO)
- Leiter Interne Revision
- Weitere Funktionen der VPV (IT-Sicherheitsbeauftragter, Datenschutzbeauftragter, Geldwäschebeauftragter, Nachhaltigkeitsbeauftragter, Notfallbeauftragter)

Zusätzlich erfolgt gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat eine regelmäßige Berichterstattung über das IKS der VPV.

In Bezug auf Risiken im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung geht es im Wesentlichen um Falschangaben und fehlende Angaben. Beide Risiken sind Bestandteil des Risikomanagementsystems und werden dort überwacht, bewertet und gesteuert. Bei den zugehörigen Kontrollen handelt es sich überwiegend um Vollständigkeitsanalysen durch den entsprechenden Kontrolleur, um Stichproben hinsichtlich des Risikos von Falschangaben oder um ein 4-Augen-Prinzip durch entsprechende Experten. Abschließend erfolgt für den Nachhaltigkeitsbericht eine Redaktionskonferenz durch einen Expertenkreis. Der Expertenkreis hat auch die Aufgabe der Vollständigkeitsanalyse und der Überprüfung auf Falschangaben.

Auf das Risikomanagementsystem und auf das Interne Kontrollsystem der VPV wird im Rahmen des Chancen- und Risikoberichts im Geschäftsbericht näher eingegangen.

Strategie

Angabepflicht SBM-1 – Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette

Um aktiv zum gesellschaftlichen Wandel beitragen zu können, ist das Thema Nachhaltigkeit fest im Geschäftsmodell der VPV verankert. Seit 2019 werden die Kapitalanlagen nachhaltig ausgerichtet, seit 2020 gibt es für die Kapitalanlagen explizite, kurz- und mittelfristige Nachhaltigkeitsziele.

Die Nachhaltigkeitsstrategie ist ein Teil der Unternehmensstrategie und des Zielbilds 2027 der VPV. Sie setzt sich aus verschiedenen Themenfeldern zusammen:

- Ein nachhaltiges Geschäftsmodell betreiben
- Den direkten Umwelt- und Klimabeitrag steuern
- Die eigenen Mitarbeiter motivieren und zufriedenstellen

- Sich gesellschaftlich engagieren
- Eine verantwortungsvolle Unternehmensführung sicherstellen
- Regulatorische Anforderungen zum Thema Nachhaltigkeit erfüllen

Die VPV bietet ihrer Kundschaft, welche primär aus Privatkunden besteht, vielfältige Produkte für die Vorsorge und den Vermögensaufbau, die Sicherheit von Personen sowie die Sicherung von Eigentum und Vermögen an, dies beinhaltet Lebens- und Kompositversicherungen. Dabei werden sowohl Mitarbeiter im Innen- als auch im Außendienst beschäftigt, welche sich auf die Standorte Stuttgart und Köln verteilen. Zusätzlich hat die VPV auch selbstständige Partner und Partnerinnen, die Versicherungsprodukte vermitteln (für weitere Angaben wie beispielsweise der geografischen Aufteilung siehe ESRS S1).

Alle Einnahmen der VPV kommen aus dem Versicherungssektor. Die VPV steht nicht in direkter Geschäftsverbindung mit den Sektoren der fossilen Brennstoffe, der Herstellung von Chemikalien, der umstrittenen Waffen oder des Anbaus und der Produktion von Tabak.

Im Hinblick auf nachhaltigkeitsbezogene Herausforderungen gibt es Strategien, um angemessene Lösungen für die bestehenden Herausforderungen zu finden. Zum einen hat die VPV eine Kapitalanlagestrategie ausgearbeitet, welche einerseits einen klaren Dekarbonisierungspfad vorgibt und andererseits einen Ausbau von Anlagen in ESG-konformen Assets beinhaltet. Zum anderen setzt die VPV Energiesparmaßnahmen um, die dabei helfen sollen, die Gesamt-CO₂-Bilanz zu reduzieren. Hierbei spielt auch die auf dem Dach der VPV Direktion in Stuttgart installierte Photovoltaik-Anlage eine bedeutende Rolle. Die Analyse der in Scope 3 entstandenen Emissionen der VPV ergab darüber hinaus, dass die Rubrik „Mobilität“ ein wichtiger Hebel ist. Mittels einer Optimierung der Dienstwagenflotte und der Geschäftsreisen kann Einfluss auf die CO₂-Bilanz genommen werden.

In der Produktentwicklung verfolgt die VPV das Ziel, ihre Produkte nachhaltig auszurichten, indem beispielsweise viel Wert darauf gelegt wird, dass ihre Kapitalanlagen nachhaltig sind. Nachhaltige Kapitalanlagen bedeuten für die VPV, dass die Vorgaben des UN Global Compact grundsätzlich berücksichtigt werden sollen und mittelfristig sowohl die absoluten Emissionen gemäß dem Greenhouse Gas Protokoll (GHG) bis 2027 unter 90.000 t CO₂e liegen als auch bis 2030 keine Investments mehr in Unternehmen mit fossilen Brennstoffen erfolgen sollen. Weitere Details werden im ESRS E1 Zusätzliche unternehmensspezifische Angaben zu den Kapitalanlagen beschrieben.

Die VPV will das Ziel aus dem Pariser Klimaabkommen von 2015 mit unterstützen, um die Erderwärmung auf 1,5°C bis 2045 zu begrenzen. Die VPV hat hierzu in einem ersten Schritt ein 2,0°C-Ziel für die Kapitalanlagen bis 2027 vorgesehen. Dieses unterstützt auch das derzeit wichtigste Produkt der VPV Lebensversicherungs-AG: das Altersvorsorgeprodukt VPV Green Invest.

VPV Green Invest ermöglicht den VPV-Kunden, ihr Geld in sorgsam ausgewählte Nachhaltigkeitsfonds anzulegen und dabei aus einem breiten Spektrum an Fonds wählen zu können. So werden Unternehmen unterstützt, die beispielsweise auf erneuerbare Energien, Umwelt- und Klimaschutz setzen. VPV Green Invest investiert ausschließlich in Kapitalanlagen, die gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung eingestuft sind. Somit zählt VPV Green Invest zu den wichtigsten nachhaltigen Produkten der VPV.

Die Wertschöpfungskette der VPV ist vorrangig im Unternehmen selbst organisiert und der Input besteht dabei sowohl aus Humankapital als auch aus finanziellem Kapital. Sie umfasst die Produktentwicklung und den Vertrieb, der die Beratung, den Verkauf der Produkte sowie die Kundenbetreuung übernimmt. Darüber hinaus zählt zu den Inputs auch noch der Betrieb, das Asset

Management (Kapitalanlagen) sowie unterstützende Funktionen. Der Betrieb übernimmt Underwriting, Verwaltung und Service sowie Leistungs- und Schadenmanagement. Zu den unterstützenden Funktionen zählen sowohl Personalwesen, IT, Finanzen und Steuern, Unternehmensführung, Controlling, Revision, Recht und Compliance sowie Risikomanagement.

Auf diese Weise erhält die VPV am Ende ihrer Wertschöpfungskette wertvolle und brauchbare Outputs, wie das Bereitstellen von Versicherungsschutz und Kapitalanlagen. Der Versicherungsschutz lässt sich in Lebens- und Kompositversicherungen unterscheiden.

In der Wertschöpfungskette entspricht die VPV einem „Möglichmacher“, während vor allem der Vertrieb und die Kunden zu den wichtigsten Wirtschaftsakteuren der VPV gehören. Dabei entspricht der erwartete Nutzen der finanziellen Absicherung von Risiken und der Schadenabwicklung.

Angabepflicht SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger

Die VPV hat einige wichtige Interessenträger und deren Interessen und Wünsche werden in der Strategie und im Geschäftsmodell der VPV grundsätzlich bestmöglich berücksichtigt, um das Geschäftsmodell tragfähig zu machen. So werden die Interessenträger der VPV vor allem durch Kunden- und Mitarbeitendenbefragungen oder die CSRD-Wesentlichkeitsanalyse in den allgemeinen Strategieprozess mit einbezogen. Eine solche Umfrage erfolgt mit einem Punktesystem. Zu den wichtigsten Interessenträgern gehören Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter im Innen- und Außendienst, Vertriebspartner, Mitgliedervertreter, Kunden, Gewerkschafter, Rückversicherer und Dienstleister.

Dabei wird der Aufsichtsrat vom Vorstand über Interessen und Standpunkte informiert, während der Gesamtvorstand quartalsweise und der Ressortvorstand 2 alle 14 Tage durch den Nachhaltigkeitsbeauftragten der VPV informiert werden. Informationen über Interessen, Standpunkte und Verbesserungsideen erhält die VPV beispielsweise durch Aufsichtsratssitzungen, Betriebsversammlungen oder das betriebliche Vorschlagswesen. Bei zielführenden und mehrwertgenerierenden Ideen und Verbesserungen versucht die VPV diese, soweit sinnvoll vertretbar, auch umzusetzen.

Das Geschäftsmodell und die Strategie der VPV werden regelmäßig hinterfragt und bei Bedarf angepasst. Die VPV hat 2024 die Nachhaltigkeitsstrategie überarbeitet und die aktuelle Unternehmens- und Nachhaltigkeitsstrategie bis 2027 festgelegt. Diese werden kontinuierlich Jahr für Jahr, unter Berücksichtigung der Interessen und Wünsche der Interessenträger, erneut angepasst. Es ist zu erwarten, dass es mittelfristig keine „sprunghaften“ Veränderungen im Hinblick auf die Interessenträger geben wird.

Auch die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der VPV werden in regelmäßigen Sitzungen über Interessen und Standpunkte der Interessenträger in Bezug auf die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen der VPV informiert (siehe ESRS 2) und somit alle Interessenträger mit einbezogen. Die Ergebnisse werden dem Vorstand präsentiert und im Strategieprozess berücksichtigt.

Angabepflicht SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Mit Hilfe der Wesentlichkeitsanalyse konnte die VPV ihre wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen ableiten. Diese behandeln die Themenkomplexe ESRS E1 - Klimawandel, ESRS S1 - Eigene Belegschaft, ESRS S4 - Konsumenten und Endverbraucher als auch ESRS G1 - Governance.

Dabei können sich vor allem die Themengebiete aus dem Reporting Standard E1 - Klimawandel negativ auf das Geschäftsmodell der VPV auswirken, da es beispielsweise vermehrt zu stärkeren

Unwettern und in der Folge zu Hochwasserschäden kommen kann. Diese und andere Auswirkungen des Klimawandels auf die Natur können dazu führen, dass die VPV ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie an den Klimawandel anpassen muss, um ihre Kunden ausreichend absichern zu können. Auswirkungen, die von der Strategie oder dem Geschäftsmodell ausgehen, gibt es nicht.

Bei der VPV werden die Veränderungen der Kapitalanlagen (Buchwerte), welche auch durch Umweltbelange beeinflusst werden können, durch ein Risikobudget überwacht. Dieses Risikobudget wird jährlich mit dem Vorstand abgestimmt und festgelegt. Gemeinsam mit der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) wird monatlich die Auslastung des Risikobudgets ermittelt. Die Auslastung basiert auf den Ausfallwahrscheinlichkeiten der jeweiligen Kapitalanlagen. Im Falle einer Auslastung des Risikobudgets werden entsprechende Maßnahmen beschlossen.

Ergänzt wird die Überwachung der finanziellen Lage zusätzlich durch die unterjährige Liquiditätsplanung. Dabei liegt der Fokus auf einer Cashflowsteuerung. Mittel- bis langfristig werden die Cashflows und die Entwicklung der Buch- und Zeitwerte anhand von Asset Liability Management-Studien (ALM-Studien) überwacht und gesteuert. Den ALM-Studien liegen die Geschäfts- und Risikostrategie zugrunde. Mittels Szenarioanalysen können die Auswirkungen von Änderungen der Geschäftsstrategie, wie z. B. Kapitalmarktveränderungen und veränderte Wettbewerbssituationen, untersucht werden.

Die ALM-Studien bilden im Solvency II-Kontext die Grundlage für die Solvenzberechnungen. In den Solvenzberechnungen werden die jeweiligen Auswirkungen entsprechend den Anforderungen der Säule 1 und der Säule 2 auf die Eigenmittelsituation untersucht. So kann rechtzeitig festgestellt werden, welche Auswirkungen Unternehmensentscheidungen auf die Eigenmittelsituation haben und die VPV kann dementsprechend gesteuert werden. Des Weiteren wird im Solvency II-Kontext ein Limitsystem eingesetzt, mit dem die Solvenzbedeckung überwacht wird, so dass bei etwaigen Verletzungen der Limite entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können.

Die Kapitalanlage und die Kapitalanlageentscheidungen sind der größte Hebel und haben wesentliche Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der VPV. Um negative Auswirkungen auf und durch die VPV durch Fehlallokationen möglichst zu reduzieren, verfolgt die VPV seit einigen Jahren eine ESG-Strategie, welche bei Bedarf an die aktuellen Markt- und Nachhaltigkeitsentwicklungen und -auswirkungen, angepasst wird. Die VPV geht davon aus, dass die Strategien zur Reduktion der direkten Auswirkung auf Menschen und Umwelt aus der Kapitalanlagenstrategie dazu beitragen, dass hieraus keine wesentlichen negativen Auswirkungen, auch nicht auf Geschäftsbeziehungen, entstehen.

Im Rahmen der jährlich stattfindenden Personalkostenplanung (Kosten und Mitarbeiterkapazitäten) wird der Rahmen der Angemessenheit der Personalkosten im Verhältnis zu den Gesamtkosten der VPV überprüft. Dieser Prozess stellt sicher, dass die berechtigten Interessen der Mitarbeiter und die wirtschaftlichen Interessen der VPV berücksichtigt werden.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht IRO-1 – Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Um zu entscheiden, welche themenbezogenen ESRS für die VPV relevant sind, muss gemäß den Anforderungen der CSRD eine umfassende Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt werden.

Auf Grundlage einer Befragung wird ein Verständnis für die Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsaspekten auf die VPV gemäß den gesetzlichen Vorgaben entwickelt. Ziel ist, von den Interessenträgern der VPV eine Rückmeldung zur Wesentlichkeit einzelner Handlungsfelder zu erhalten. Hierbei wird zwischen den folgenden Handlungsfeldern unterschieden:

Cross-Cutting Standards	Themenspezifische Standards (sektorunabhängig)		
	Environmental	Social	Governance
ESRS 1 Allgemeine Anforderungen ESRS 2 Allgemeine Angaben, Strategie, Governance und Wesentlichkeitsanalyse	ESRS E1 Klimawandel ESRS E2 Umweltverschmutzung ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	ESRS S1 Eigene Belegschaft ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer	ESRS G1 Unternehmenspolitik

Durch die „doppelte Wesentlichkeit“ als Grundlage für die Angaben der Nachhaltigkeitsinformationen und die Auswahl der Themen, wie im ESRS 1 und 2 definiert, werden die Themen aus Inside-out- (Auswirkungs-) und Outside-in- (finanzielle) Perspektive bewertet:

- Inside-out: Auswirkungen des unternehmerischen Handelns der VPV auf verschiedene Nachhaltigkeitsaspekte
- Outside-in: Potenzielle und tatsächliche Risiken und Chancen für die finanzielle Lage und die Zukunftsfähigkeit des Geschäftsmodells der VPV

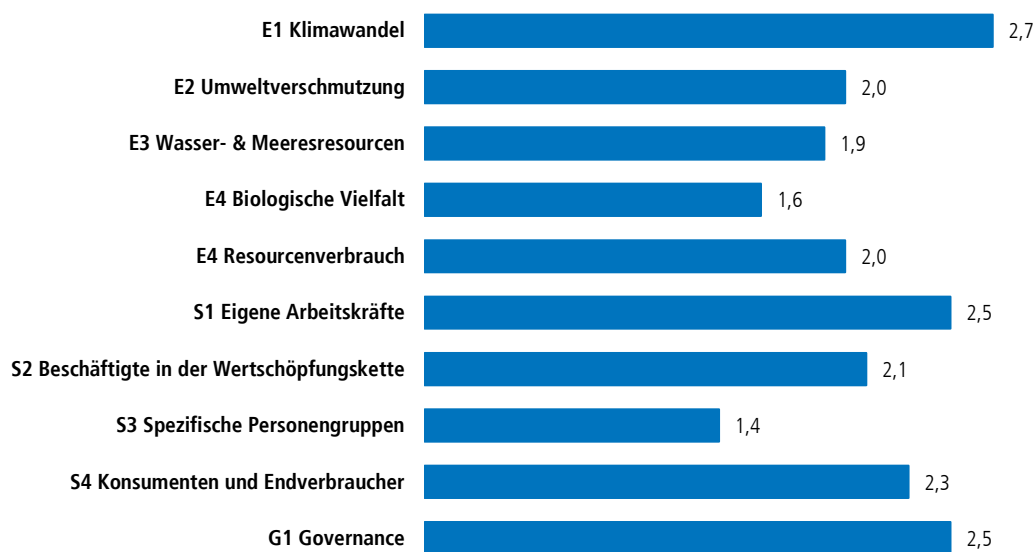
Es wurde eine Experteneinschätzung durch den Vorstand und den Nachhaltigkeitsbeauftragten zusammen mit dem Nachhaltigkeitsteam zur einzelnen Relevanz der 10 themenspezifischen ESRS vorgenommen. Das Ergebnis zeigte einen deutlichen Fokus auf die Themengebiete in ESRS E1 (Environmental), S1 und S4 (Social) sowie G1 (Governance).

Zur Vollständigkeit der Wesentlichkeitsanalyse gehört auch die Befragung von relevanten Interessenträgern (Stakeholdern). Diese sind bei der VPV die

- Aufsichtsratsmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Führungskräfte
- Mitarbeiter
- Vertriebspartner
- Mitgliedervertreter
- Kunden
- Gewerkschafter
- Rückversicherer
- Dienstleister

Im vierten Quartal 2023 wurden mehr als 100 der ermittelten relevanten Interessenträger zur Relevanz der 10 themenspezifischen ESRS befragt, um sicherzustellen, dass die jeweils relevanten Themen entsprechend Beachtung finden bzw. sich deren Einschätzungen auch mit der Einschätzung der VPV decken. Der Rücklauf lag bei 55 %. Der Schwellenwert für die Wesentlichkeit liegt bei einer Skala von 1 (unwesentlich) bis 4 (sehr wesentlich) bei 2,2 Punkten. Das bedeutet, dass alle Standards, die nach Auswertung der Befragung eine Relevanz von mindestens 2,2 Punkten ausgewiesen haben, als wesentlich betrachtet werden.

Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse



Die Ergebnisse der Umfrage bestätigen die interne Experteneinschätzung zu den für die VPV wesentlichen ESRS.

Bei der Befragung wurden auch die Unterthemen der vier relevantesten Standards (E1 – Klimawandel, S1 – Belegschaft, S4 – Verbraucher und Endnutzer sowie G1 – Unternehmenspolitik) abgefragt. Daraus ergaben sich folgende für die VPV wesentliche Unterthemen:

- ESRS E1:
 - Energie / Treibhausgasemissionen
- ESRS S1:
 - Arbeitsbedingungen
 - Gleichbehandlung
 - Sonstige Arbeitsrechte
- ESRS S4:
 - Auswirkungen für Verbraucher und Endnutzer
- ESRS G1:
 - Unternehmenskultur
 - Schutz von Hinweisgebern
 - Korruption und Bestechung

Folgende ESRS sind, auch aufgrund der Wesentlichkeitsanalyse, für die VPV als nicht wesentlich einzustufen:

- E2 Umweltverschmutzung
- E3 Wasser- und Meeresressourcen
- E4 Biologische Vielfalt
- E5 Ressourcenverbrauch
- S2 Beschäftigte in der Wertschöpfungskette und
- S3 Spezifische Personengruppen

Die VPV hat aufgrund der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit als mittelständischer Finanzdienstleister keine relevanten Mengen an Müll, Giftstoffen oder verunreinigten Materialien, die entsorgt werden müssen, keine Verwendung, Weiterverarbeitung oder Benutzung von Wasser- oder Meeresressourcen, keine Beeinflussung oder Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und als nicht produzierendes Unternehmen auch keinen besonderen Ressourcenverbrauch. Aufgrund der inländischen, kurzen und hauptsächlich internen Wertschöpfungskette geht die VPV davon aus, dass keine negativen Auswirkungen auf Beschäftigte oder spezifische Personengruppen bestehen, da die VPV den gesetzlichen und tariflichen Vorgaben unterliegt.

Darüber hinaus wurde die Einschätzung zur Wesentlichkeit von zwei weiteren Handlungsfeldern abgefragt und als relevant eingestuft:

- Einfluss der Kapitalanlagen der VPV auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Bereitschaft, keinen Versicherungsschutz zu stellen, für Kunden, bei denen Verstöße in den Bereichen Umwelt, Soziales oder bei der Unternehmensführung vorliegen

Zu den Kapitalanlagen wird im Kapitel ESRS E1 Zusätzliche unternehmensspezifische Angaben zu den Kapitalanlagen ausführlich berichtet. Im Hinblick auf die Bereitschaft der Stellung eines Versicherungsschutzes für Kunden mit Verstößen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung sind keine Maßnahmen in der VPV ergriffen worden, da die VPV bisher überwiegend Privatkundengeschäft betreibt. Daher wird hierzu nicht berichtet.

Gleichzeitig hat die VPV Nachhaltigkeitsberichte anderer Versicherungsunternehmen mit den eigenen Ergebnissen der Wesentlichkeitsanalyse abgeglichen, um zu überprüfen, ob es noch weitere relevante Themen gibt. Hieraus ergaben sich keine weiteren wesentlichen Themen.

Der Schwerpunkt dieses Berichts der VPV liegt auf den Themen, die in der Wesentlichkeitsanalyse als relevant eingestuft wurden.

Angabepflicht IRO-2 – In ESRS enthaltene, vom Nachhaltigkeitsbericht des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Angabepflichten, die bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertung der Wesentlichkeit befolgt wurden (siehe ESRS 1), einschließlich der Kapitel (siehe Inhaltsverzeichnis), die auf die entsprechenden Angaben im Nachhaltigkeitsbericht verweisen. Überdies werden folgende Angaben gemacht:

- Datenpunkte im ESRS 2 und in den themenbezogenen ESRS, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben (ESRS 2, Anlage B)
- Anforderungen gemäß den themenbezogenen ESRS, die bei der Berichterstattung über die Angabepflichten im ESRS 2 zu berücksichtigen sind (ESRS 2, Anlage C)

Liste der Datenpunkte in generellen und themenbezogenen Standards, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben (ESRS 2, Anlage B)

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	(1) SFDR-Referenz	(2) Säule-3-Referenz	(3) Benchmark-Verordnungs-Referenz	(4) EU-Klimagesetz-Referenz	Kapitelverweise
ESRS 2 GOV-1 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, Absatz 21 Buchstabe d	Indikator Nr. 13 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		ESRS 2 GOV-1
ESRS 2 GOV-1 Prozentsatz der Leitungsorganmitglieder, die unabhängig sind, Absatz 21 Buchstabe e			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		ESRS 2 GOV-1
ESRS 2 GOV-4 Erklärung zur Sorgfaltspflicht, Absatz 30	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 3				ESRS 2 GOV-4
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer i	Indikator Nr. 4 Tabelle 1 in Anhang 1	Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Tabelle 1: Qualitative Angaben zu Umwelttrisiken, und Tabelle 2: Qualitative Angaben zu sozialen Risiken	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		ESRS 2 SBM-1
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Herstellung von Chemikalien, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer ii	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 2		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		ESRS 2 SBM-1
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iii	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II		ESRS 2 SBM-1
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Anbau und der Produktion von Tabak, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iv			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II		ESRS 2 SBM-1
ESRS E1-1 Übergangsplan zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050, Absatz 14				Verordnung (EU) 2021/1119, Artikel 2 Absatz 1	ESRS E1-1
ESRS E1-1 Unternehmen, die von den Paris-abgestimmten Referenzwerten ausgenommen sind,		Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission,	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2		ESRS E1-1

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	(1) SFDR-Referenz	(2) Säule-3-Referenz	(3) Benchmark-Verordnungs-Referenz	(4) EU-Klimagesetz-Referenz	Kapitelverweise
Absatz 16 Buchstabe g		Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kredit- qualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit			
ESRS E1-4 THG- Emissionsreduktionsziele, Absatz 34	Indikator Nr. 4 in Anhang 1 Tabelle 2	Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durch- führungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungsparameter	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 6		ESRS E1-4
ESRS E1-5 Energieverbrauch aus fossilen Brennstoffen aufgeschlüsselt nach Quellen (nur klimaintensive Sektoren), Absatz 38	Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 1 und Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 2				ESRS E1-5
ESRS E1-5 Energieverbrauch und Energiemix, Absatz 37	Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 1				ESRS E1-5
ESRS E1-5 Energieintensität im Zusammenhang mit Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren, Absätze 40 bis 43	Indikator Nr. 6 in Anhang 1 Tabelle 1				ESRS E1-5
ESRS E1-6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG- Gesamtemissionen, Absatz 44	Indikatoren Nr. 1 und 2 in Anhang 1 Tabelle 1	Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durch- führungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risiko- positionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1		ESRS E1-6
ESRS E1-6 Intensität der THG-Bruttoemissionen, Absätze 53 bis 55	Indikator Nr. 3 Tabelle 1 in Anhang 1	Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durch- führungsverordnung (EU) 2022/2453 der	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 8 Absatz 1		ESRS E1-6

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	(1) SFDR-Referenz	(2) Säule-3-Referenz	(3) Benchmark-Verordnungs-Referenz	(4) EU-Klimagesetz-Referenz	Kapitelverweise
		Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungsparameter			
ESRS E1-7 Abbau von Treibhausgasen und CO ₂ -Gutschriften, Absatz 56				Verordnung (EU) 2021/1119, Artikel 2 Absatz 1	ESRS E1-7
ESRS E1-9 Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber klimabezogenen physischen Risiken, Absatz 66			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II		ESRS E1-9
ESRS E1-9 Aufschlüsselung der Geldbeträge nach akutem und chronischem physischem Risiko Absatz 66 Buchstabe a		Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Absätze 46 und 47; Meldebogen 5: Anlagebuch – Physisches Risiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko.			ESRS E1-9
ESRS E1-9 Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit wesentlichem physischen Risiko befinden, Absatz 66 Buchstabe c.					
ESRS E1-9 Aufschlüsselungen des Buchwerts seiner Immobilien nach Energieeffizienzklassen, Absatz 67 Buchstabe c.		Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Absatz 34; Meldebogen 2: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen – Energieeffizienz der Sicherheiten			ESRS E1-9
ESRS E1-9 Grad der Exposition des Portfolios gegenüber klimabezogenen Chancen, Absatz 69			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission, Anhang II		ESRS E1-9
ESRS 2 – IRO-1 – E4, Absatz 16 Buchstabe a Ziffer i	Indikator Nr. 7 in Anhang 1 Tabelle 1				ESRS 2 – IRO-1 – E4
ESRS 2 – IRO-1 – E4, Absatz 16 Buchstabe b	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 2				ESRS 2 – IRO-1 – E4

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	(1) SFDR- Referenz	(2) Säule-3- Referenz	(3) Benchmark- Verordnungs- Referenz	(4) EU-Klima- gesetz- Referenz	Kapitelverweise
ESRS 2 – IRO-1 – E4, Absatz 16 Buchstabe c.	Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 2				ESRS 2 – IRO-1 – E4
ESRS 2 SBM3 – S1 Risiko von Zwangsarbeit, Absatz 14 Buchstabe f	Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle 3				ESRS 2 SBM3 – S1
ESRS 2 SBM3 – S1 Risiko von Kinderarbeit, Absatz 14 Buchstabe g	Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 3				ESRS 2 SBM3 – S1
ESRS S1-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik, Absatz 20	Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1				ESRS S1-1
ESRS S1-1 Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Absatz 21			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		ESRS S1-1
ESRS S1-1 Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, Absatz 22	Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 3				ESRS S1-1
ESRS S1-1 Strategie oder ein Managementsystem in Bezug auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Absatz 23	Indikator Nr. 1 in Anhang I Tabelle 3				ESRS S1-1
ESRS S1-3 Bearbeitung von Beschwerden, Absatz 32 Buchstabe c	Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 3				ESRS S1-3
ESRS S1-14 Zahl der Todesfälle und Zahl und Quote der Arbeitsunfälle, Absatz 88 Buchstaben b und c	Indikator Nr. 2 in Anhang I Tabelle 3		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		ESRS S1-14

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	(1) SFDR-Referenz	(2) Säule-3-Referenz	(3) Benchmark-Verordnungs-Referenz	(4) EU-Klimagesetz-Referenz	Kapitelverweise
ESRS S1-14 Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage, Absatz 88 Buchstabe e	Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle 3				ESRS S1-14
ESRS S1-16 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, Absatz 97 Buchstabe a	Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		ESRS S1-16
ESRS S1-16 Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane, Absatz 97 Buchstabe b	Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 3				ESRS S1-16
ESRS S1-17 Fälle von Diskriminierung, Absatz 103 Buchstabe a	Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle 3				ESRS S1-17
ESRS S1-17 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien, Absatz 104 Buchstabe a	Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1 und Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1		ESRS S1-17
ESRS S4-1 Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern, Absatz 16	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 1				ESRS S4-1
ESRS S4-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien, Absatz 17	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1		ESRS S4-1
ESRS S4-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten, Absatz 35	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 3				ESRS S4-4
ESRS G1-1 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, Absatz 10 Buchstabe b	Indikator Nr. 15 in Anhang 1 Tabelle 3				ESRS G1-1
ESRS G1-1 Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers),	Indikator Nr. 6 in Anhang 1 Tabelle 3				ESRS G1-1

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	(1) SFDR- Referenz	(2) Säule-3- Referenz	(3) Benchmark- Verordnungs- Referenz	(4) EU-Klima- gesetz- Referenz	Kapitelverweise
Absatz 10 Buchstabe d					
ESRS G1-4 Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften , Absatz 24 Buchstabe a	Indikator Nr. 17 in Anhang 1 Tabelle 3		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		ESRS G1-4
ESRS G1-4 Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung, Absatz 24 Buchstabe b	Indikator Nr. 16 in Anhang 1 Tabelle 3				ESRS G1-4

Angabepflichten sowie Anwendungsanforderungen in themenbezogenen ESRS, die zusammen mit den Allgemeinen Angabepflichten des ESRS 2 gelten (ESRS 2 Anlage C)

Angabepflicht nach ESRS 2	Entsprechender ESRS-Absatz	Fundstelle
GOV-1 Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	ESRS G1 Unternehmenspolitik (Absatz 5)	GOV-1
GOV-3 Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	ESRS E1 Klimawandel (Absatz 13)	GOV-3
SBM-2 Interessen und Standpunkte der Interessenträger	ESRS S1 Eigene Belegschaft (Absatz 12)	SBM-2
	ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer (Absatz 8)	SBM-2
SBM-3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	ESRS E1 Klimawandel (Absätze 18 und 19)	SBM-3 ESRS E1
	ESRS S1 Eigene Belegschaft (Absätze 13 bis 16)	ESRS S1
	ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer (Absätze 9 bis 12)	ESRS S4
IRO-1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	ESRS E1 Klimawandel (Absätze 20 und 21)	IRO-1 ESRS E1
	ESRS G1 Unternehmenspolitik (Absatz 6)	IRO-1

ESRS 2 Zusätzliche Angabepflichten gemäß sektorspezifischer ESRS

Derzeit sind vom EU Parlament noch keine sektorspezifischen ESRS definiert.

2. Umweltinformationen

Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung)

Im Taxonomiereporting der Kapitalanlagen ist sowohl das Sicherungsvermögen als auch die fondsgebundene Lebensversicherung der VPV enthalten. Im Vergleich zum Vorjahr wurde die Datenverfügbarkeit hauptsächlich durch die Daten von Finanzunternehmen erhöht. Im illiquiden Bereich und im Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherung ist die Datenlieferquote weiterhin gering. Zukünftig erwartet die VPV eine erhöhte Datenverfügbarkeit und eine bessere Datenqualität.

Für die vorliegende Taxonomiemeldung werden bei liquiden Kapitalanlagen die Auswertungen eines externen Dienstleisters, mit der Datenquelle ISS ESG, einbezogen. Diese werden mit den seitens der Asset Manager und der Kapitalverwaltungsgesellschaften bereitgestellten Taxonomie-daten für indirekte bzw. illiquide Kapitalanlagen und der fondsgebundenen Lebensversicherung zusammengeführt. Die VPV hat ausschließlich berichtete Daten der Unternehmen verwendet, geschätzte Daten werden nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der taxonomiekonformen und der taxonomiefähigen Anteile an den Kapitalanlagen sind Risikopositionen gegenüber Staaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten ausgeschlossen. Kapitalanlagen in Staaten beinhalten neben Zentralregierungen auch Investitionen in Bundesländer, Regionen, Kommunen, Städte und Gemeinden. Die Taxonomiekonformitätsquote inkl. fondsgebundener Lebensversicherung beträgt 4,8 % (umsatzbasiert) und 5,5 % (CapEx-basiert). Derzeit ist die VPV in einem sehr geringen Umfang in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas investiert. Im Anhang XII (Standardmeldebögen für die Offenlegung nach Artikel 8 Absätze 6 und 7) wurde die fondsgebundene Lebensversicherung aufgrund der geringen Datenabdeckung und der unwesentlichen Beträge nicht berücksichtigt. Die VPV baut die bestehenden liquiden Investments in den Bereichen Kernenergie und fossile Gase sukzessiv ab. Bei Neuanlagen werden die Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die einen Umsatzanteil von mehr als 20 % in Kernkraft oder fossilen Brennstoffen haben. Weitere Details hierzu sind im Kapitel ESRS E1 Zusätzliche unternehmensspezifische Angaben zu den Kapitalanlagen beschrieben.

Die taxonomiefähigen Anlagen der VPV enthalten Immobilien (Eigenkapitalinvestments), Private Equity mit eigener Taxonomie-Kategorie (z. B. Wasserkraft) und Hypothekendarlehen. Darüber hinaus wurden die taxonomiefähigen Angaben von den Unternehmen, die der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) unterliegen, für die Auswertung der liquiden Anlagen der VPV berücksichtigt. Unternehmen, die nicht der NFRD unterliegen (Non-NFRD Unternehmen), liefern kein Reporting, aus dem die VPV eine Taxonomiefähigkeit ableiten kann. Der Anteil der Non-NFRD-Unternehmen begrenzt somit den Anteil der taxonomiefähigen Anlagen.

Versicherungstechnische KPI für Nichtlebens- und Rückversicherungsunternehmen

Wirtschaftstätigkeiten (1)	Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel			DNSH-Kriterien (Keine erhebliche Beeinträchtigung)					
	Absolute Prämien Jahr 2024 (2)	Anteil der Prämien Jahr 2024 (3)	Anteil der Prämien Jahr 2023 (4)	Klima- schutz (5)	Wasser- und Meeres- ressourcen (6)	Kreislauf- wirtschaft (7)	Umweltver- schmut- zung (8)	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (9)	Mindest- schutz (10)
	EUR	%	%	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N
A.1. Taxonomiekonformes Nichtlebens- und Rück- versicherungsgeschäft (ökologisch nachhaltig)	0	0		J					
A.1.1 Davon rückversichert	0	0		J					
A.1.2 Davon aus der Rückver- sicherungstätigkeit stammend	0	0		J					
A.1.2.1 Davon rückversichert (Retrozession)	0	0		J					
A.2 Taxonomiefähiges, aber nicht ökologisch nachhal- tiges Nichtlebens- und Rückversicherungs- geschäft (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)	51.081.485	65,3	64,5						
B. Nicht taxonomiefähiges Nichtlebens- und Rückver- sicherungsgeschäft	27.156.545	34,7	35,5						
Gesamt (A.1 + A.2 +B)	78.238.030	100,0	100,0						

Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, im Verhältnis zu den gesamten Kapitalanlagen

Übergeordnete Angaben zu den KPI

Erläuterungen zu Prozentangaben	%	Erläuterungen zu Euro-Angaben	TEUR
Der gewichtete Durchschnittswert aller Kapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, im Verhältnis zum Wert der Gesamtkтива, die für den KPI erfasst werden , mit folgenden Gewichtungen von Beteiligungen an Unternehmen wie unten aufgeführt:		Der gewichtete Durchschnittswert aller Kapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, mit folgenden Gewichtungen von Beteiligungen an Unternehmen wie unten aufgeführt:	
umsatzbasiert:	4,8	umsatzbasiert:	246.944
CapEx-basiert:	5,5	CapEx-basiert:	283.050
Der Prozentsatz der für den KPI erfassten Vermögenswerte im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen (Gesamt-AuM). Ohne Kapitalanlagen in staatliche Einrichtungen.		Der Geldwert der für den KPI erfassten Vermögenswerte. Ohne Kapitalanlagen in staatliche Einrichtungen.	
Erfassungsquote:	81,5	Erfassungsbereich:	5.163.897

Zusätzliche, ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des Nenners des KPIs

Erläuterungen zu Prozentangaben	%	Erläuterungen zu Euro-Angaben	TEUR
Der Prozentsatz der Derivate im Verhältnis zu den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:	0,1	Der Wert der Derivate als Geldbetrag:	4.380
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen , an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva:		Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen :	
Für Nicht-Finanzunternehmen:	9,1	Für Nicht-Finanzunternehmen:	470.961
Für Finanzunternehmen:	22,8	Für Finanzunternehmen:	1.176.260
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen aus Nicht-EU-Ländern, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen , an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva:		Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen aus Nicht-EU-Ländern, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen :	
Für Nicht-Finanzunternehmen:	5,5	Für Nicht-Finanzunternehmen:	286.504
Für Finanzunternehmen:	7,3	Für Finanzunternehmen:	376.456
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen , an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva:		Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen :	
Für Nicht-Finanzunternehmen:	10,2	Für Nicht-Finanzunternehmen:	524.909
Für Finanzunternehmen:	21,7	Für Finanzunternehmen:	1.120.852
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Vermögenswerten an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:	36,3	Der Wert der Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Vermögenswerten :	1.874.339
Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird – die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind:	82,6	Der Wert der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird – die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind:	4.263.342
Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden ¹⁾ :	27,0	Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden ²⁾ :	1.396.064
Der Wert aller Kapitalanlagen durch die taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden ³⁾ :	17,2	Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden ⁴⁾ :	885.643

¹⁾ Die angegebene Zahl ist umsatzbasiert. Auf Basis von CapEx: 29,0 %.

²⁾ Die angegebene Zahl ist umsatzbasiert. Auf Basis von CapEx: 1.495.231 TEUR.

³⁾ Die angegebene Zahl ist umsatzbasiert. Auf Basis von CapEx: 16,1 %.

⁴⁾ Die angegebene Zahl ist umsatzbasiert. Auf Basis von CapEx: 831.881 TEUR.

Zusätzliche, ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des Zählers des KPIs

Erläuterungen zu Prozentangaben	%	Erläuterungen zu Euro-Angaben	TEUR
Der Anteil der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen , an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva:		Der Wert der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen :	
Für Nicht-Finanzunternehmen umsatzbasiert:	2,8	Für Nicht-Finanzunternehmen umsatzbasiert:	142.863
Für Nicht-Finanzunternehmen CapEx-basiert:	3,3	Für Nicht-Finanzunternehmen CapEx-basiert:	171.911
Für Finanzunternehmen umsatzbasiert:	0,7	Für Finanzunternehmen umsatzbasiert:	38.218
Für Finanzunternehmen CapEx-basiert:	0,8	Für Finanzunternehmen CapEx-basiert:	39.454
Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird – die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind:		Der Wert der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird – die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind:	
umsatzbasiert:	3,9	umsatzbasiert:	202.993
CapEx-basiert:	4,4	CapEx-basiert:	227.304
Der Anteil der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Vermögenswerten an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:		Der Wert der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Vermögenswerten an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:	
umsatzbasiert:	1,3	umsatzbasiert:	65.863
CapEx-basiert:	1,4	CapEx-basiert:	71.688

Aufschlüsselung des Zählers des KPIs nach Umweltziel – Taxonomiekonforme Aktivitäten – sofern „keine erhebliche Beeinträchtigung“ (DNSH) und soziale Sicherung positiv bewertet werden

Umweltziel	Umsatzanteil	CapEx-Anteil	Übergangstätigkeiten		Ermöglichende Tätigkeiten	
			Umsatzanteil	CapEx-Anteil	Umsatzanteil	CapEx-Anteil
	%	%	%	%	%	%
1. Klimaschutz	4,7	5,2	0,1	0,2	1,2	1,5
2. Anpassung an den Klimawandel	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	0,0	0,1	N/A	N/A	0,0	0,0
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	0,0	0,0	N/A	N/A	0,0	0,0
5. Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung	0,0	0,0	N/A	N/A	N/A	N/A
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A

Standardmeldebögen für die Offenlegung nach Artikel 8 Absätze 6 und 7

Anteil des Umsatzes aus Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas

Zeile	Tätigkeiten	Ja/Nein
Tätigkeiten im Bereich Kernenergie		
1.	Das Unternehmen ist im Bereich Erforschung, Entwicklung, Demonstration und Einsatz innovativer Stromerzeugungsanlagen, die bei minimalem Abfall aus dem Brennstoffkreislauf Energie aus Nuklearprozessen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA
2.	Das Unternehmen ist im Bau und sicheren Betrieb neuer kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstoffherzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung mithilfe der besten verfügbaren Technologien tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA
3.	Das Unternehmen ist im sicheren Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstoffherzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA
Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas		
4.	Das Unternehmen ist im Bau oder Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA
5.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA
6.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Wärmegewinnung, die Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA

Anteil des Umsatzes aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten (Nenner)

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag in TEUR	Anteil in %	Betrag in TEUR	Anteil in %	Betrag in TEUR	Anteil in %
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0	0,0	0	0,0	N/A	N/A
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0	0,0	0	0,0	N/A	N/A
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	3.105	0,1	3.105	0,1	N/A	N/A
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0	0,0	0	0,0	N/A	N/A
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	12	0,0	12	0,0	N/A	N/A
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	18	0,0	18	0,0	N/A	N/A
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	241.819	4,7	241.652	4,7	167	0,0
8.	Anwendbarer KPI insgesamt	244.953	4,7	244.786	4,7	167	0,0

Anteil des Umsatzes aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten (Zähler)

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag in TEUR	Anteil in %	Betrag in TEUR	Anteil in %	Betrag in TEUR	Anteil in %
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	0	0,0	0	0,0	N/A	N/A
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	0	0,0	0	0,0	N/A	N/A
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	3.105	1,3	3.105	1,3	N/A	N/A
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	0	0,0	0	0,0	N/A	N/A
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	12	0,0	12	0,0	N/A	N/A
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	18	0,0	18	0,0	N/A	N/A
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	241.819	98,7	241.652	98,7	167	100,0
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	244.953	100,0	244.786	100,0	167	100,0

Anteil des Umsatzes aus taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag in TEUR	Anteil in %	Betrag in TEUR	Anteil in %	Betrag in TEUR	Anteil in %
1.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0	0,0	0	0,0	N/A	N/A
2.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0	0,0	0	0,0	N/A	N/A
3.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	119	0,0	119	0,0	N/A	N/A
4.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	651	0,0	651	0,0	N/A	N/A
5.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	1.857	0,0	1.857	0,0	N/A	N/A
6.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	47	0,0	47	0,0	N/A	N/A
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiefähiger, aber nicht taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	882.969	17,1	882.969	17,1	N/A	N/A
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	885.643	17,2	885.643	17,2	N/A	N/A

Anteil des Umsatzes aus nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag in TEUR	Prozentsatz
1.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	0	0,0
2.	Betrag und Anteil der in Zeile 2 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	0	0,0
3.	Betrag und Anteil der in Zeile 3 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	352	0,0
4.	Betrag und Anteil der in Zeile 4 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	0	0,0
5.	Betrag und Anteil der in Zeile 5 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	0	0,0
6.	Betrag und Anteil der in Zeile 6 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	0	0,0
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter nicht taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	1.395.712	27,0
8.	Gesamtbetrag und –anteil der nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	1.396.064	27,0

CapEx-Anteil aus Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas

Zeile	Tätigkeiten	Ja/Nein
	Tätigkeiten im Bereich Kernenergie	
1.	Das Unternehmen ist im Bereich Erforschung, Entwicklung, Demonstration und Einsatz innovativer Stromerzeugungsanlagen, die bei minimalem Abfall aus dem Brennstoffkreislauf Energie aus Nuklearprozessen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA
2.	Das Unternehmen ist im Bau und sicheren Betrieb neuer kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstoffherzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung mithilfe der besten verfügbaren Technologien tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA
3.	Das Unternehmen ist im sicheren Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstoffherzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA
	Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas	
4.	Das Unternehmen ist im Bau oder Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA
5.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA
6.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Wärmegewinnung, die Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA

CapEx-Anteil aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten (Nenner)

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag in TEUR	Anteil in %	Betrag in TEUR	Anteil in %	Betrag in TEUR	Anteil in %
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0	0,0	0	0,0	0	0,0
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	441	0,0	441	0,0	0	0,0
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	2.430	0,0	2.430	0,0	0	0,0
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	2	0,0	2	0,0	0	0,0
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	126	0,0	126	0,0	0	0,0
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	6	0,0	6	0,0	0	0,0
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	267.968	5,2	264.640	5,1	3.329	0,1
8.	Anwendbarer KPI insgesamt	270.973	5,2	267.644	5,2	3.329	0,1

CapEx-Anteil aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten (Zähler)

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag in TEUR	Anteil in %	Betrag in TEUR	Anteil in %	Betrag in TEUR	Anteil in %
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	0	0,0	0	0,0	0	0,0
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	441	0,2	441	0,2	0	0,0
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	2.430	0,9	2.430	0,9	0	0,0
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	2	0,0	2	0,0	0	0,0
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	126	0,0	126	0,0	0	0,0
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	6	0,0	6	0,0	0	0,0
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	267.968	98,9	264.640	98,9	3.329	100,0
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	270.973	100,0	267.644	100,0	3.329	100,0

CapEx-Anteil aus taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag in TEUR	Anteil in %	Betrag in TEUR	Anteil in %	Betrag in TEUR	Anteil in %
1.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0	0,0	0	0,0	N/A	N/A
2.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0	0,0	0	0,0	N/A	N/A
3.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	119	0,0	119	0,0	N/A	N/A
4.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	280	0,0	280	0,0	N/A	N/A
5.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	1.260	0,0	1.260	0,0	N/A	N/A
6.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	67	0,0	67	0,0	N/A	N/A
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiefähiger, aber nicht taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	830.156	16,1	830.156	16,1	N/A	N/A
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	831.881	16,1	831.881	16,1	N/A	N/A

CapEx-Anteil aus nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag in TEUR	Prozentsatz
1.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	0	0,0
2.	Betrag und Anteil der in Zeile 2 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	2.537	0,0
3.	Betrag und Anteil der in Zeile 3 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	232	0,0
4.	Betrag und Anteil der in Zeile 4 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	0	0,0
5.	Betrag und Anteil der in Zeile 5 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	0	0,0
6.	Betrag und Anteil der in Zeile 6 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	0	0,0
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter nicht taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	1.492.462	28,9
8.	Gesamtbetrag und –anteil der nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	1.495.231	29,0

ESRS E1 Klimawandel

In diesem Abschnitt beschreibt die VPV wie

- sich das Verhalten des Unternehmens in Bezug auf wesentliche positive und negative, tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf den Klimawandel auswirkt,
- die bisherigen, derzeitigen und künftigen Klimaschutzbemühungen der VPV das Ziel aus dem Pariser Klimaabkommen von 2015 mit unterstützt, um die Erderwärmung auf 1,5°C bis 2045 zu begrenzen,
- die Pläne und Fähigkeiten, die Strategie und das Geschäftsmodell der VPV im Einklang mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C beizubringen,
- alle weiteren Maßnahmen zur Verhinderung, Minderung oder Behebung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und zum Umgang mit Risiken und Chancen, und die Ergebnisse dieser Maßnahmen beizubringen,
- die Eigenschaften, die Art und den Umfang der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens sind, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten in Bezug auf den Klimawandel ergeben, sowie die Art und Weise, wie die VPV mit diesen Risiken und Chancen umgeht, und
- die finanziellen Auswirkungen der Risiken und Chancen sind, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens in Bezug auf den Klimawandel ergeben.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz

Ein expliziter Übergangsplan für den Klimaschutz besteht in der VPV nicht. Der effizienteste Hebel zur Erreichung der Ziele aus dem Abkommen von Paris ist die Kapitalanlage. Bei der Kapitalanlage hat sich die VPV daher ein konkretes Dekarbonisierungsziel gesetzt und steuert zusätzlich die Kapitalanlagen nach ESG-Kriterien. Darüber hinaus sind konkrete Maßnahmen und Themen (eigene Photovoltaikanlage, Umstellung der Fahrzeugflotte und Sensibilisierung der Mitarbeiter) bereits etabliert. Die 2022 aufgestellte und 2024 nochmals angepasste Nachhaltigkeitsstrategie dient der VPV als Leitplanke auf dem Weg zur Unterstützung der Klimaschutzziele aus dem Abkommen von Paris.

Angabepflicht E1-2 – Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

Die VPV hat sich mit dem Zielbild 2027 Klimaziele gesetzt, die grundsätzlich durch die Nachhaltigkeitsstrategie unterstützt werden. Die größten Klimaauswirkungen haben bei der VPV die Kapitalanlagen. Daher gibt es für die VPV im Hinblick auf die Kapitalanlagen verschiedene Maßnahmen, wie zum Beispiel die ESG-Quotensteuerung, durch die der klar definierte Dekarbonisierungspfad der VPV erreicht werden soll. Durch die Steuerung nach ESG-Kriterien konnte die VPV den CO₂-Fußabdruck der liquiden Kapitalanlagen in den vergangenen vier Jahren bereits um mehr als 60% reduzieren.

Die VPV hat keine weiteren Strategien in den Bereichen Energieeffizienz und Einsatz erneuerbarer Energien, da dies bei Versicherungsunternehmen nicht die relevanten Hebel im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel sind. Die VPV nutzt zertifizierten Ökostrom.

Angabepflicht E1-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimastrategien

Die wesentliche Auswirkung der Geschäftstätigkeit auf die Umwelt besteht im Ausstoß von Treibhausgasen (THG), die zum Klimawandel beitragen. Den größten Anteil daran haben die Kapitalanlagen der VPV. Daher soll der Ausstoß von Treibhausgasen der Kapitalanlagen noch weiter auf unter 90.000 t CO₂e im Jahr 2027, reduziert werden (siehe Dekarbonisierungsziel). Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie und dem geplanten Dekarbonisierungspfad für die Kapitalanlagen wird die VPV weitere Maßnahmen definieren und sich ambitionierte Ziele setzen, um die Auswirkungen zu mindern.

Die Definition der zentralen Klimaschutzmaßnahmen erfolgt in enger Absprache mit der gesamten Geschäftsführung. Umweltdaten werden erfasst und die Fortschritte gegenüber den Zielen überwacht. Überdies liegt hier zusammen mit dem Risikomanagement die Verantwortung für die Chancen- und Risikobewertung sowie die interne und externe Berichterstattung. Dies ist in das Interne Kontrollsystem eingebettet.

Die Ausrichtung und Zielsetzung beim Klima- und Umweltschutz ist in der Nachhaltigkeitsstrategie festgeschrieben. Für die Erreichung der Ziele 2027 hat die VPV die ESG-Steuerung und den Dekarbonisierungspfad in der Kapitalanlage implementiert sowie beispielsweise eine eigene Photovoltaikanlage auf dem Direktionsgebäude in Stuttgart installiert. Die VPV erwartet zusätzlich weitere Investitionen, die derzeit weder beschlossen sind noch quantifiziert werden können, um die Nutzung nachhaltiger Kraftstoffe und Technologien in den Flotten, Gebäuden, Standorten etc. auszubauen. Dieses Maßnahmenpaket wird durch eine spezifische nachhaltige Palette von Produkten/Dienstleistungen für die Kunden abgerundet. So wird die VPV der Verantwortung gegenüber dem Klima und der Umwelt gerecht.

Welchen positiven CO₂-Effekt der Einsatz von E-Fahrzeugen und die weiteren CO₂-Einsparungen haben werden, kann derzeit nicht quantifiziert werden. Die Ausgaben zur Nutzung nachhaltiger Kraftstoffe verbessern die KPIs nach der Taxonomieverordnung nicht.

Der größte Hebel liegt, wie zuvor beschrieben, bei den Kapitalanlagen der VPV, für die ein Dekarbonisierungsziel festgelegt ist.

Parameter**Angabepflicht E1-4 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel**

Zugunsten des Klimaschutzes setzt sich die VPV CO₂-Emissionsreduktionsziele. Die Ziele legt ein Team aus Experten in Zusammenarbeit mit dem Vorstand fest.

Die VPV plant bis 2045 CO₂ neutral zu werden und ihre Gesamtemissionen anfänglich durchschnittlich um 2 % pro Jahr zu reduzieren. Eine genaue Zuordnung, inwieweit die Ziele und Maßnahmen im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen stehen, kann nicht quantifiziert werden.

Konkretere Reduktionsziele hat die VPV für ihre Kapitalanlagen bestimmt:

Mittelfristige Ziele

Bis zum Jahr 2027 hat die VPV sich das Ziel gesetzt, ihre Emissionen auf unter 90.000 t CO₂e zu senken und nicht mehr in Unternehmen mit fossilen Brennstoffen zu investieren. Dieses Ziel soll auch die Leistungen der Subunternehmer (Scope 3) beinhalten, wenn diese gesichert erhoben werden können. Detaillierte Ziele für Scope 3 hat die VPV nicht definiert, da bei der Erhebung der

Daten noch viele Schwierigkeiten bestehen, die aktuelle Datenqualität hierzu nicht ausreichend ist und es nicht absehbar ist, welche zusätzlichen und/oder bisher noch nicht erfassten/erfassbaren Scope 3 Emissionen in Zukunft erfasst werden. Die Ziele sind auf der Grundlage der Anforderungen der Initiative für wissenschaftsbasierte Ziele (Science-Based Targets) entwickelt worden und unterstützen die Bemühungen zur Begrenzung der globalen Erwärmung im Einklang mit dem Pariser Abkommen der Vereinten Nationen.

Langfristige Ziele

Bis 2045 will die VPV die THG-Emissionen auf netto null reduzieren, um das Pariser Klimaabkommen zu unterstützen. Das heißt, die VPV verringert die Emissionen (Scopes 1, 2 und 3) durch aktive Reduktionsmaßnahmen auf ein Minimum, das gegebenenfalls durch anerkannte Gegenmaßnahmen (ohne Offsetting) vollständig kompensiert werden soll.

Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

	2030	2050
Sektorübergreifender Reduktionspfad (ACA) basierend auf 2020 als Bezugsjahr	-	-

Quelle: Basierend auf „Pathways to Net-zero – SBTi Technical Summary“ (Version 1.0, Oktober 2021)

Einen sektorübergreifenden Reduktionspfad hat die VPV nicht definiert.

Hebel zur Reduktion der Treibhausgase und deren Beitrag zur Zielerreichung

	Basisjahr 2023	Ziel für 2030	Ziel für 2035	...	Ziel bis 2050
THG-Emissionen (in Tausend Tonnen CO ₂ e)	2,21	1,92	1,73		0
Energieeffizienz und Verbrauchssenkung	-	-	-		
Materialeffizienz und Verbrauchssenkung	-	-	-		
Brennstoffwechsel	-	-	-		
Elektrifizierung	-	-	-		
Nutzung erneuerbarer Energien	-	-	-		
Schrittweise Einstellung, Ersetzung oder Änderung des Produkts	-	-	-		
Schrittweise Einstellung, Ersetzung oder Änderung des Verfahrens	-	-	-		

Die Angaben beziehen sich auf die THG-Emissionen der VPV ohne die Kapitalanlagen.

Angabepflicht E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix

	Vergleich	Jahr 2024
1. Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohleerzeugnissen (MWh)		
2. Brennstoffverbrauch aus Rohöl und Erdölerzeugnissen (MWh)		
3. Brennstoffverbrauch aus Erdgas (MWh)		1.449
4. Brennstoffverbrauch aus sonstigen fossilen Quellen (MWh)		
5. Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung und aus fossilen Quellen (MWh)		
6. Gesamtverbrauch fossiler Energie (MWh) (Summe der Zeilen 1 bis 5)		1.449
Anteil fossiler Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)		53,77
7. Verbrauch aus Kernkraftquellen (MWh)		
Anteil des Verbrauchs aus nuklearen Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)		
8. Brennstoffverbrauch für erneuerbare Quellen, einschließlich Biomasse (auch Industrie- und Siedlungsabfällen biologischen Ursprungs, Biogas, Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen usw.) (MWh).		
9. Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung und aus erneuerbaren Quellen (MWh)		1.159
10. Verbrauch selbst erzeugter erneuerbarer Energie, bei der es sich nicht um Brennstoffe handelt (MWh)		87
11. Gesamtverbrauch erneuerbarer Energie (MWh) (Summe der Zeilen 8 bis 10)		1.246
Anteil erneuerbarer Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)		46,23
Gesamtenergieverbrauch (MWh) (Summe der Zeilen 6 und 11)		2.695

Die VPV ist in keinem klimaintensiven Sektor tätig, daher erfolgen keine weiteren Angaben.

Im selbstgenutzten Gebäude der Direktion Stuttgart sind ca. 11,7% der Fläche an Dritte vermietet. Der Verbrauch ist wegen fehlender separater Verbrauchserfassung in den genannten Werten inkludiert.

Angabepflicht E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen

Im Folgenden wird auf die Performancemessungen, Meilensteine und Zielvorgaben in Verbindung mit der Emission von Treibhausgasen eingegangen. Derzeit sind nur sehr vereinzelt Ziele und Etappenziele, insbesondere im Hinblick auf die Verteilung auf Scope 1 bis 3 und die einzelnen Unterpunkte, wie auf der Folgeseite aufgeführt, festgelegt. Die VPV hat vor, ggf. zukünftig die Aufteilung und Zielsetzung innerhalb der Scopes und einzelne Etappenziele granularer zu planen.

	Rückblickend				Etappenziele und Zieljahre			Jährlich % des Ziels / Basisjahr
	Basisjahr 2022	Vergleich (N-1) 2023	2024 (N) 2024	% (N / N-1)	2025	2030	2050	
Scope-1-Treibhausgasemissionen								
Scope-1-THG Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	773,31	670,02	765,00	14,2 %				
Prozentsatz der Scope-1-Treibhausgasemissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen (in %)	N/A	N/A	N/A					
Scope-2-Treibhausgasemissionen								
Standortbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	N/A	422,58	358,78	-15,1 %				
Marktbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	N/A	0,97	4,34	347,4 %				
Signifikante Scope-3-Treibhausgasemissionen								
Gesamte indirekte (Scope-3)								
THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	106.899,78	68.786,65	54.533,98	-20,7 %				
1. Erworbene Waren und Dienstleistungen	367,30	80,72	145,95	80,8 %				
[Optionale Unterkategorie: Cloud-Computing und Rechenzentrumsdienste]	N/A	N/A	N/A	N/A				
2. Investitionsgüter	N/A	N/A	88,45	N/A				
3. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Brennstoffen und Energie (nicht in Scope 1 oder Scope 2 enthalten)	167,99	145,30	284,97	96,1 %				
4. Vorgelagerter Transport und Vertrieb	75,44	76,57	36,20	-52,7 %				
5. Abfallaufkommen in Betrieben	23,18	11,05	0,28	-97,5 %				
6. Geschäftsreisen	499,26	655,55	119,85	-81,7 %				
7. Pendelnde Mitarbeiter	581,61	569,46	553,28	-2,8 %				
8. Vorgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter	N/A	N/A	N/A	N/A				
9. Nachgelagerter Transport	N/A	N/A	N/A	N/A				
10. Verarbeitung verkaufter Produkte	N/A	N/A	N/A	N/A				
11. Verwendung verkaufter Produkte	N/A	N/A	N/A	N/A				
12. Behandlung von Produkten am Ende der Lebensdauer	N/A	N/A	N/A	N/A				
13. Nachgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter	N/A	N/A	N/A	N/A				
14. Franchises	N/A	N/A	N/A	N/A				
15. Investitionen	105.185,00	67.248,00	53.305,00	-20,7 %				
THG-Emissionen insgesamt								
THG-Emissionen insgesamt (standortbezogen) (t CO ₂ e)	107.673,09	69.879,25	55.657,76	-20,4 %				
THG-Emissionen insgesamt (marktbezogen) (t CO ₂ e)	107.673,09	69.457,64	55.303,32	-20,4 %				

Scope-1-THG-Bruttoemissionen

Unter Scope 1 fallen alle Emissionen, die direkt vom Unternehmen ausgehen. Das sind für die VPV betriebliche Anlagen, Geschäftsfahrzeuge sowie alle internen Prozesse im Rahmen von Büroarbeiten. Scope 1 machte im Jahr 2024 1,4 % der Gesamtemissionen aus, dies sind 765,00 t CO₂e. Das entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 14,2 %. Die höheren Emissionen entstanden primär durch den gestiegenen Energieverbrauch für Heizen und Kühlen sowie durch weitere firmeneigene Fahrzeuge.

Scope-2-THG-Bruttoemissionen

Scope 2 sind alle indirekten Emissionen, die nicht im aber trotzdem durch das Unternehmen entstehen. Das ist zum Beispiel eingekaufter Strom, Dampf oder Wärme und Kälte für den Energieverbrauch. In Scope 2 hat die VPV sehr geringe Emissionen von 4,34 t CO₂e. Da die VPV seit Jahren Ökostrom aus erneuerbaren Energien nutzt ist der Anteil von Scope 2 an den Gesamtemissionen nahe Null.

Scope-3-THG-Bruttoemissionen

Scope 3 sind ebenfalls indirekte Emissionen, die allerdings nicht eindeutig einem Verursacher zuzuordnen sind. Das sind zum Beispiel Geschäftsreisen, Betriebsabfälle, Transport (Materiallieferungen), Investitionen (IT) etc. Scope 3 hat in der VPV mit 98,6 % den größten Anteil an den gesamten Emissionen, das entspricht 54.533,98 t CO₂e. Davon betragen die Emissionen der Kapitalanlagen, soweit derzeit erfassbar, 53.305,00 t CO₂e (Scope 1 und Scope 2). Das sind 20,7 % weniger als im Vorjahr. Die Reduktion konnte durch gezielte Umschichtungen und ausgewählte Neuanlagen erzielt werden. Die THG-Bruttoemissionen der gesamten Kapitalanlagen, inklusive Scope 3, mit Staatsanleihen betrugen 1.185.641,80 t CO₂e. Aufgrund der nicht vollständig erhebbaren Daten und der somit nicht aussagekräftigen Werte sind diese in der Tabelle nicht ausgewiesen.

Die VPV plant, die in Scope 3 enthaltenen Emissionen weiter zu reduzieren. Detaillierte Ziele für Scope 3 hat die VPV, abgesehen vom Dekarboisierungspfad bei den Kapitalanlagen, derzeit nicht definiert. Die aktuelle Datenqualität erscheint hierzu nicht ausreichend und es nicht absehbar, welche zusätzlichen und/oder bisher noch nicht erfassten/erfassbaren Scope 3 Emissionen u. a. der Kapitalanlagen in Zukunft erfasst werden oder erfassbar sind.

THG-Gesamtemissionen

Die Gesamtemissionen der VPV betrugen 55.303,32 t CO₂e. Das sind 20,4 % weniger als im Vorjahr und entsprechen 136,22 t CO₂ pro Mitarbeiter.

*Treibhausgasintensität auf der Grundlage der Nettoeinnahmen**THG-Intensität je Nettoeinnahme*

	Vergleich	2024	% N / N-1
THG-Gesamtemissionen (standortbezogen) je Nettoeinnahme (t CO ₂ e/Währungseinheit)	0,0001769	0,0001159	-34,47 %
THG-Gesamtemissionen (marktbezogen) je Nettoeinnahme (t CO ₂ e/Währungseinheit)	0,0001759	0,0001152	-34,50 %

Konnektivität der Treibhausgasintensität auf der Grundlage der Einnahmen mit Informationen zur Finanzberichterstattung

Nettoeinnahmen, die zur Berechnung der Treibhausgasintensität verwendet werden in EUR	480.100.613,47
Nettoeinnahmen (sonstige)	
Gesamtnettoeinnahmen (im Abschluss)	480.100.613,47

Angabepflicht E1-7 – Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO₂-Gutschriften

Im Berichtsjahr wurde weder ein aktiver Abbau von Treibhausgasen betrieben noch wurden Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen über CO₂-Gutschriften finanziert.

Angabepflicht E1-8 – Interne CO₂-Bepreisung

Eine interne CO₂-Bepreisung findet in der VPV nicht statt.

Angabepflicht E1-9 – Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen

In Einklang mit Anlage C der Delegierten Verordnung 2023 /2772 vom 31.07.2023 wird die VPV im ersten Jahr der Berichterstattung die im ESRS E1-9 vorgegebenen Angaben auslassen. In den ersten drei Jahren der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts wird die VPV zu den im ESRS E1-9 geforderten Angaben ausschließlich qualitative Angaben machen.

Nachhaltigkeitsrisiken können auf vielfältige Weise die Realwirtschaft beeinflussen und haben somit auch direkte und indirekte Auswirkungen auf die Finanzbranche und damit auf die VPV als Versicherungsgesellschaft. Die VPV versteht dabei unter Nachhaltigkeitsrisiken keine neuen oder separaten Risikokategorien, sondern sieht Nachhaltigkeitsrisiken als Auslöser und Treiber von bestehenden Risikokategorien an. Grundsätzlich können aus Nachhaltigkeitsrisiken Ereignisse aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung entstehen, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die direkt oder indirekt versicherten Risiken als auch auf die Kapitalanlagen haben und damit die Ziele der VPV beeinträchtigen können. Für eine Versicherungsgesellschaft gehört daher die Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeitsrisiken zu einer nachhaltigen Geschäftstätigkeit. Aus diesem Grund sind die Prozesse zur Ermittlung, Messung und Steuerung der Nachhaltigkeitsrisiken Bestandteil der etablierten konzernweiten Risikomanagementprozesse und unterscheiden sich nicht von den Prozessen zur Erfassung der anderen Risiken, mit denen die VPV konfrontiert ist. Die VPV verfolgt in ihrem Risikomanagement den Ansatz, dass Prozesse, Risiken, Kontrollen und Maßnahmen in einem kausalen Zusammenhang stehen und quantifiziert ihre Umweltrisiken nicht. Dabei strebt die VPV an, jedes Risiko mit Kontrollen zu verbinden und entsprechende Maßnahmen zur Reduktion des Risikos abzuleiten. Soweit möglich hält die VPV auch Sofortmaßnahmen bei Eintritt des Risikos vor. Auf diese Weise hat die VPV in Bezug auf die identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken Kontrollen und Maßnahmen verknüpft, um geeignete Steuerungsimpulse setzen zu können. Mit diesem ganzheitlichen und langfristigen Ansatz zum Management der Risiken will die VPV sich in die Lage versetzen, negative Auswirkungen auf ihren Geschäftserfolg und ihre Reputation zu vermeiden. Daneben strebt die VPV durch die Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken und deren Integration im Risikomanagementprozess auch Chancen für ihren Geschäftserfolg und damit die Leistungserfüllung gegenüber den Kunden an.

Ein wesentlicher Teil der Nachhaltigkeitsrisiken manifestiert sich innerhalb des operationellen Risikos. Die VPV wählt für die unternehmensindividuelle Ermittlung des operationellen Risikos

nachfolgenden Ansatz: grundsätzlich erfolgt im Rahmen der Risikoinventur eine Identifikation aller Risiken, die die VPV betreffen. Diese Risiken, und damit auch die Nachhaltigkeitsrisiken, werden durch die Fachbereiche qualitativ beschrieben, Unternehmensprozessen zugeordnet, kategorisiert und quantitativ bewertet. Als Ergebnis ergibt sich daraus der Erwartungswert brutto des jeweiligen Risikos. Die Bewertung des Risikos erfolgt hierbei kurz- und langfristig mittels Eintrittswahrscheinlichkeit und Eintrittshöhe. Des Weiteren erfassen die Fachbereiche auch Maßnahmen und Kontrollen, die die Eintrittswahrscheinlichkeit oder die Eintrittshöhe des Risikos beeinflussen können. Daraus resultiert ein Erwartungswert in der Variante netto. Dieser Erwartungswert netto ist bereits um Diversifikationseffekte korrigiert. Die Aggregation der langfristigen Erwartungswerte netto der Risiken der Risikokategorie „operationelle Risiken“ stellt das gesamte operationelle Risiko dar.

Ein wesentliches Risiko ist im Bereich Kapitalanlagenmanagement zu sehen. Aus diesem Grund hat die VPV im Bereich ihres Kapitalanlagenmanagements im Geschäftsjahr 2024 einen sogenannten Dekarbonisierungspfad definiert und beschlossen. Die VPV will damit den CO₂-Ausstoß ihrer Kapitalanlagen stark reduzieren. Dabei lehnt die VPV ihr Vorgehen an die Herangehensweise der Net Zero Asset Owner Alliance (NZAOA) an. Damit will die VPV das langfristige Ziel für das Jahr 2045 des Pariser Klimaabkommens aus dem Jahr 2015 zur Erderwärmung von maximal 1,5°C unterstützen. Der Dekarbonisierungspfad sieht vor, dass die VPV bis 2027 das Ziel von maximal 2,0°C Erderwärmung bei den Kapitalanlagen nicht überschreitet.

Aufgrund der bereits seit vielen Jahren implementierten ESG-Steuerung der Kapitalanlagen in der VPV beläuft sich das Exposure in Branchen mit potenziell durch physische und transitorische Risiken belastete Unternehmen, wie beispielsweise Öl, Gas oder Atom, grundsätzlich auf unter 5,0%. Mit diesem geringen Anteil am Gesamtexposure und der daraus abgeleiteten geringen Wesentlichkeit erfolgt keine tiefergehende Detailanalyse.

Daneben hat die VPV überwiegend indirekt gehaltene Investments im Bereich Immobilien und Infrastruktur. Diese Investments wurden in unterschiedlichen Anlagen europaweit getätigt und sind breit gestreut. Durch diese Diversifikation sind die Investments in ihrer Ausprägung unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze der VPV. Daher wird keine Aufschlüsselung nach Energieeffizienzklassen vorgenommen. Ebenfalls sind durch die europaweite Streuung die physischen Risiken, die auf diese Investments einwirken können, stark diversifiziert.

Grundsätzlich rechnet die VPV damit, dass durch die breite Diversifikation die positiven und negativen finanziellen Auswirkungen in Summe keinen negativen Einfluss haben werden. Es werden klimabezogene Chancen im Rahmen der Investitionstätigkeiten genutzt, u. a. sind ESG-Kriterien in den Anlagerichtlinien implementiert. Im Ergebnis investiert die VPV überwiegend in Staaten, Institutionen, Unternehmen, Objekte usw., die ESG-Kriterien anwenden und damit die Vorgaben aus dem Pariser Klimaabkommen unterstützen. Die VPV sieht klare Vorteile für die Branchen, die sich ESG-Kriterien vorgeben und nachhaltig wirtschaften.

ESRS E1 Zusätzliche Angabepflichten gemäß sektorspezifischer ESRS

Derzeit sind vom EU Parlament noch keine sektorspezifischen ESRS definiert.

ESRS E1 Zusätzliche unternehmensspezifische Angaben zu den Kapitalanlagen

Ziel der Kapitalanlage ist eine sichere Rendite zur Bedeckung der versicherungstechnischen Verpflichtungen unter Einhaltung der internen Nachhaltigkeitsvorgaben und der gesetzlichen Anforderungen zu erreichen.

Die VPV arbeitet bei der Verwaltung ihrer Kapitalanlagen mit externen Partnern zusammen. Bei der Auswahl der Assetmanager für Wertpapiere achtet die VPV grundsätzlich darauf, dass diese sich den UN Principles for Responsible Investments (UNPRI) verpflichtet haben. Im Geschäftsjahr waren nur Assetmanager für die liquiden Anlagen im Sicherungsvermögen der VPV aktiv, die die UNPRI unterzeichnet haben. Dabei stützt sich die VPV nicht ausschließlich auf die bereitgestellten Informationen, sondern legt selbst Risikoindikatoren sowie Anlageprozess und Anlagerisiko fest.

Die VPV gestaltet den Entscheidungsprozess so, dass sie bei den Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken einbezieht und auch nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen berücksichtigt.

Für jede Art von Anlagen, in die die VPV investiert, wurden interne Grenzen bestimmt, deren Einhaltung den angestrebten Grad an Sicherheit, Qualität, Rentabilität, Liquidität und Verfügbarkeit gewährleistet.

In den letzten Jahren wurde eine Illiquidität in Teilen der Kapitalanlage, beispielsweise bei Investments in Immobilien oder in Infrastrukturprojekte in Kauf genommen. Der optimale Ertrag der Kapitalanlage soll dabei unter Einhaltung des vorgegebenen Risikobudgets erzielt werden.

Dekarbonisierungsziele

Seit 2021 führt ein externer Berater eine Portfolioanalyse aus CO₂-Sicht durch. In dieser Portfolioanalyse werden die CO₂-Kennzahlen der Kapitalanlagen ermittelt, wie zum Beispiel der CO₂-Fußabdruck und die CO₂-Intensität. Darüber hinaus wird die zu erwartende zukünftige Entwicklung der CO₂-Emissionen analysiert. Vor allem dank der aktiven ESG-Steuerung wurden die CO₂-Emissionen durch Aktien und Unternehmensanleihen von 2019 bis 2024 bereits deutlich reduziert. Ausgehend vom Jahr 2019 (223.100 Tonnen CO₂e) ist die absolute Treibhausgasemission (Scope 1 & 2) in diesem Zeitraum bereits um rund 75 % zurückgegangen. 2023 hat die VPV das Dekarbonisierungsziel als Teil der Unternehmensstrategie festgelegt. Als mittelfristiges Ziel der Dekarbonisierungsstrategie möchte die VPV bis 2027 weniger als 90.000 Tonnen CO₂e (Scope 1 & 2) durch Aktien und Unternehmensanleihen emittieren. Die CO₂-Intensität soll bis 2027 auf 40 Tonnen pro eine Million Euro Umsatz reduziert werden. Darüber hinaus möchte die VPV den mit ihren Aktien und Unternehmensanleihen verbundenen potenziellen Temperaturanstieg auf Basis zukunftsgerichteter Klimaszenarien der internationalen Energieagentur (IEA) bis zum Jahr 2027 auf 2,0°C reduzieren. Mittelfristig wird die VPV die bisherige Vorgehensweise fortsetzen und nicht in Unternehmen investieren, die einen Umsatzanteil von mehr 20 % in Kernkraft oder fossilen Brennstoffen haben sowie Bohrungen in der Arktis oder Erforschung darüber betreiben. Langfristig möchte die VPV bis 2045 das Net-Zero Ziel erreichen. Die VPV strebt an, das bestehende Dekarbonisierungsziel zu erweitern und im Jahr 2025 einen Dekarbonisierungspfad bis 2030 festzulegen.

Nachhaltigkeitskriterien der liquiden Anlagen im Sicherungsvermögen

Das Sicherungsvermögen mit den liquiden Anlagen macht den größten Teil der Kapitalanlage der VPV aus. Davon sind gemäß den VPV Kriterien bereits mehr als 85 % nachhaltig angelegt. Bei neuen Kapitalanlagen achtet sie darauf, dass sie den Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Wenn die Renditen und die Risiken vergleichbar sind, wählt die VPV bevorzugt nachhaltige Anlagen. Im Bestand gibt die VPV sukzessive nicht nachhaltige Anlagen auf.

2019 hat die VPV interne Nachhaltigkeitsvorgaben erarbeitet. Grundsätzlich orientieren sich die VPV-Kriterien am UN Global Compact. Diese Kriterien hat die VPV 2021 verschärft und reduziert Investitionen in Unternehmen, die einen Umsatzanteil von mehr als 20 % in Kernkraft oder fossilen Brennstoffen haben sowie Bohrungen in der Arktis oder Erforschungen dafür betreiben. Darüber hinaus ist der Filter für Investitionen in Unternehmen strenger, deren Aktivitäten sich negativ auf

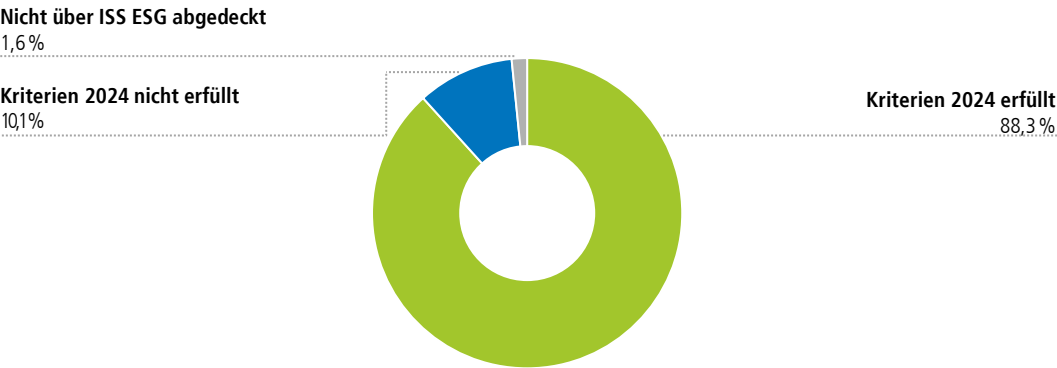
die Umwelt auswirken. Unternehmen ab moderaten Umweltverstößen oder mit einer Involvement in kontroverse Waffen erfüllen die VPV-Kriterien nicht. Zudem investiert die VPV nicht in Staatsanleihen von Ländern, die Menschenrechte oder Arbeitsrechtsnormen verletzen. Auch sind Staatsanleihen von Ländern mit einem Climate Change Performance Index (CCPI) Score kleiner als 50, Kinderarbeit, Diskriminierung, einem Corruption Perception Index (CPI) Score kleiner als 50 oder fehlender Vereinigungsfreiheit für die Neuanlagen ausgeschlossen.

Seit 2021 wird eine an ESG-Kriterien orientierte Stimmrechtsvertretung für die Aktieninvestments im Wertpapierspezialfonds durch die KVG (Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH) im Rahmen ihrer Leitlinien für das Abstimmungsverhalten durchgeführt. Für die direkten Aktieninvestments berücksichtigt die VPV die ESG Aspekte bei der Ausübung der Stimmrechte.

Jedes Jahr legt die VPV eine ESG Quote fest, die monatlich überwacht wird. Diese Zielquote ist Teil des Unternehmensziels aller Mitarbeiter der VPV.

Für 2024 hatte sich die VPV das Ziel gesetzt, eine Quote der ESG konformen liquiden Assets von mindestens 85 % zu erreichen. Mit liquiden Kapitalanlagen, die zu 88,3 % die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, hat die VPV das selbst gesteckte Ziel für 2024 übererfüllt.

Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage zum 31.12.2024



Seit der Einführung der ESG Strategie im Jahr 2019 hat die VPV die ESG Zielquote stets übertroffen. Die VPV möchte das aktuelle Niveau der ESG Quote beibehalten. 2025 soll der Anteil der liquiden Anlagen, die den Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, unverändert bei mindestens 85 % liegen. Mittelfristig hat die VPV das Ziel, die Quote der ESG konformen liquiden Anlagen auf 90 % zu erhöhen.

Sicherungsvermögen Artikel 8 Offenlegungsverordnung

Das Sicherungsvermögen der VPV wird aktiv nach ESG-Kriterien gesteuert und ist seit 2023 nach Artikel 8 Offenlegungsverordnung klassifiziert. Die VPV hat ein Konzept für nachhaltige Investitionen entwickelt. Die nachhaltigen Investitionen beinhalten Unternehmensanleihen und Aktien mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Staatsanleihen werden als nachhaltige Investitionen berücksichtigt, wenn sie den ESG Filtern (auf Datenbasis ISS ESG) und dem Positiv/Negativ Screening entsprechen und ein Klimaneutralitätsziel bis 2050 festgelegt haben. Darüber hinaus betrachtet die VPV Green Bonds und Social Bonds (ohne Staatsanleihen) als nachhaltige Investitionen, vorausgesetzt, dass diese

nach VPV Kriterien ESG-konform sind. Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden. Bei illiquiden Anlagen investiert die VPV in Unternehmen im Bereich erneuerbare Energie sowie in Unternehmen mit einem sozialen Ziel (z. B. Pflegeheime, Krankenhäuser und Sozialwohnungen). Der derzeitige Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen beträgt 7,5 %. Der Ist-Anteil wird jährlich im Anhang IV „Regelmäßige Informationen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088“ veröffentlicht.

Illiquide Anlagen

Derzeit ist die VPV in Infrastrukturfonds sowie in Immobilien mit einem sozialen Hintergrund (z. B. Pflegeheime, Krankenhäuser und Sozialwohnungen) investiert. Bei der Auswahl von Asset Managern achtet die VPV auf die Nachhaltigkeitskriterien. Darüber hinaus ist die Zulieferungsfähigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Berichte (z. B. PAI Reporting und Taxonomiereporting) eine der wichtigen Voraussetzungen.

Fondsgebundene Lebensversicherung

Bei den Fonds für die fondsgebundenen Tarife arbeitet die VPV mit Morningstar Direct zusammen. Neue Fonds werden unter Berücksichtigung VPV-spezifischer Kriterien, zu denen auch Nachhaltigkeitskriterien gehören, mithilfe dieser Datenbank selektiert. Mit VPV Green Invest hat die VPV ein fondsgebundenes Produkt, bei welchem ausschließlich Publikumsfonds mit einer Mindestklassifizierung nach Artikel 8 bzw. Artikel 9 Offenlegungsverordnung zum Einsatz kommen. Zudem ist der Fonds VPV Chance Plus nach Artikel 8 Offenlegungsverordnung klassifiziert.

Regulatorische Veröffentlichungen

Folgende offenkundigkeitsrelevante Unterlagen finden sich unter <https://www.vpv.de/Die-VPV/Nachhaltigkeit/Nachhaltige-Kapitalanlage/Nachhaltige-Kapitalanlage.jsp>:

- Vorvertragliche Informationen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088
- Regelmäßige Information nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088
- Principal Adverse Impacts on Sustainability Factors (PAI)
- Fondsliste (sowohl auf Englisch als auch auf Deutsch)
- Änderungshistorie

Zudem sind die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 aufrufbar unter <https://www.vpv.de/unternehmen/nachhaltigkeit/angaben-gemaeß-offenlegungsverordnung/>.

3. Sozialinformationen

ESRS S1 Eigene Belegschaft

Allgemein

Die VPV hat den gesellschaftlichen Wandel und die regulatorischen Anforderungen zum Thema Nachhaltigkeit erkannt und um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, fest in den Zielen der Unternehmensstrategie verankert. Dabei strebt die VPV an, dass soziale Nachhaltigkeit, Diversität und Chancengleichheit Bestandteile ihres Handelns sind.

Im Rahmen der strategischen Stoßrichtung „Erfolgsfaktor #WIR“ stehen die Mitarbeiter im Mittelpunkt. Dabei geht es um:

- Enges Miteinander innerhalb der VPV als Wettbewerbsvorteil
- Bereichs- und hierarchieübergreifende Zusammenarbeit
- Nutzung der kurzen Wege für schnelle Entscheidungen
- Attraktivität als Arbeitgeber und Familie

Engagierte und motivierte Mitarbeiter im Innen- und Außendienst sind ein entscheidender Faktor für den Erfolg und das langfristige Bestehen der VPV. Die VPV investiert bewusst in die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter, in die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und in das gesundheitliche Wohlbefinden ihrer Mitarbeiter.

Wesentliche Entscheidungen, die die Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen und Formen der Zusammenarbeit betreffen, trifft die Geschäftsführung nach Erörterung mit den Arbeitnehmervertretungen.

Darüber hinaus beteiligt die VPV ihre Mitarbeiter durch sogenannte Mitarbeitendenbefragungen. Hieraus können wichtige Rückschlüsse zur Gestaltung der Zusammenarbeit gezogen werden.

Im Rahmen von variablen Vergütungssystemen werden die Mitarbeiter des Innendienstes am konzerntweit gültigen Unternehmensziel in Abhängigkeit der Zielerreichung beteiligt.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht S1-1 – Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft

Die VPV beschäftigt Arbeitnehmer ausschließlich in Deutschland und beachtet die jeweils in Deutschland gültigen gesetzlichen, behördlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer. Hierzu gab es im Rahmen von Überprüfungen der internen Revision und der Compliancefunktion und seitens der Mitbestimmungsgremien der VPV in der Vergangenheit keine Hinweise auf Verstöße. Darüber hinaus finden bei der VPV die Tarifverträge für die private Versicherungswirtschaft in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die VPV ist Mitglied im tarifschließenden Arbeitgeberverband und verweist in ihren Arbeitsverträgen auf die jeweils gültigen Tarifverträge. Die Einhaltung von Gesetz und Recht in der jeweils gültigen Rechtsordnung ist in der VPV eine elementare Grundregel. Die Anwendung dieser für die VPV geltenden Regelungen deckt nach Auffassung der VPV auch die relevanten Anforderungen der internationalen Standards ab.

Bei der VPV gibt es Arbeitnehmervertretungen, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beteiligt werden. Der Betriebsrat hat darüber zu wachen, dass die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden

Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen von der VPV eingehalten werden.

Zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz gibt es in der VPV u. a. einen Sicherheitsbeauftragten, eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (extern) sowie einen betriebsärztlichen Dienst. Diese sorgen dafür, dass die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz eingehalten und umgesetzt werden. Es werden Erstunterweisungen bei Einstellungen neuer Mitarbeiter sowie jährliche Folgeunterweisungen aller Mitarbeiter durchgeführt. Darüber hinaus erfolgen zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen regelmäßige (auch psychische) Gefährdungsbeurteilungen.

Die VPV toleriert keinerlei Diskriminierung oder Belästigung im Arbeitsumfeld. Bei der VPV gibt es einen für alle Mitarbeiter verpflichtenden Verhaltenskodex für Ethik und Compliance, in welchem beispielsweise Regelungen zum Umgang der Mitarbeiter untereinander aber auch zum Thema Diskriminierung und Arbeits- und Arbeitnehmerschutz enthalten sind.

Des Weiteren findet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in der VPV Anwendung. Es hat zum Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Bei etwaigen Verstößen gegen das AGG gibt es eine eingerichtete Beschwerdestelle. Darüber hinaus gibt es zum Schutz der Mitarbeiter auch eine Hinweisgeberstelle, um den Mitarbeitern die Möglichkeit zu geben, vertraulich und auf Wunsch auch anonym Informationen und Hinweise zu Vorfällen und Missständen (z. B. Diskriminierung oder Verletzung ethischer Standards) mitzuteilen.

Die jeweiligen Regelungen und Inhalte werden allen Mitarbeitern über das Intranet der VPV bekannt gemacht.

Für die VPV besteht die Pflicht, Menschen mit einer Schwerbehinderung einzustellen. Dabei folgt die VPV dem zentralen Leitgedanken der Inklusion, Menschen mit Behinderungen eine chancengerechte Teilhabe zu ermöglichen.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben gibt es in der VPV Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und Vorstand sowie auf den Führungsebenen 1 und 2. Als festen Bestandteil der Unternehmenskultur unterstützt die VPV mit einem vielfältigen Angebot den kontinuierlichen Ausbau von familienfreundlichen Maßnahmen und internen aktiven Netzwerken von und für Frauen im Innen- und Außendienst. Die VPV möchte bewusst stärker das Potenzial weiblicher Führungs- und Fachkräfte erschließen und die Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen in Führungspositionen als Innovationspotenzial nutzen.

Es existieren keine wesentlichen zu betrachtenden Auswirkungen und Risiken in der VPV mit Blick auf Menschenhandel, Zwangsarbeit und Kinderarbeit. Deshalb hat die VPV diese Themen nicht explizit in ihren betrieblichen Regelungen berücksichtigt. Weitergehende internationale Standards müssen nicht berücksichtigt werden.

Angabepflicht S1-2 – Verfahren zur Einbeziehung eigener Arbeitskräfte und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen

In der VPV gibt es als Mitbestimmungsgremien örtliche Betriebsräte sowie einen Gesamtbetriebsrat. Die Mitbestimmungsgremien werden gemäß den Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes an

den Entscheidungen der VPV beteiligt. Dabei finden regelmäßige sowie anlassbezogene Austausche zwischen der VPV und den jeweiligen Mitbestimmungsgremien statt.

Die VPV führt regelmäßig Mitarbeitendenbefragungen durch, um Feedback zur Zusammenarbeit wie zum Beispiel Führung oder berufliche Entwicklung zu erhalten. Der Vorstand beauftragt Mitarbeitendenbefragungen. Die Umsetzung sowie Folgeprozesse verantwortet die Bereichsleitung Personal. Die VPV ist der Auffassung, dass die Mitarbeitendenbefragungen gut funktionieren und wirksam sind. Dies wird zum einen dadurch deutlich, dass die Teilnehmerquoten überdurchschnittlich hoch sind und zum anderen die Ergebnisse für alle Mitarbeiter transparent gemacht und gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung erarbeitet werden.

Die VPV hat keine globale Rahmenvereinbarung oder andere Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte der eigenen Belegschaft mit den Arbeitnehmervertretern geschlossen, da diesbezüglich keine wesentlichen Risiken existieren.

Angabepflicht S1-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die eigene Arbeitskräfte Bedenken äußern können

Es besteht die Möglichkeit, dass alle Mitarbeiter sich an den jeweils zuständigen Betriebsrat wenden können, um sich zu beschweren oder etwaige Anliegen vorzubringen. Die VPV hat den Arbeitnehmer über die Behandlung der Beschwerde zu unterrichten und soweit sie die Beschwerde für berechtigt erachtet, ihr abzuhelpfen.

Daneben gibt es in der VPV weitere Beschwerdestellen. Bei etwaigen Verstößen gegen das AGG gibt es eine eingerichtete Beschwerdestelle. Darüber hinaus gibt es zum Schutz der Mitarbeiter auch eine Hinweisgeberstelle, um den Mitarbeitern die Möglichkeit zu bieten, vertraulich und auf Wunsch auch anonym Informationen und Hinweise zu bestimmten Vorfällen und Missständen (z. B. Diskriminierung oder Verletzung ethischer Standards) mitzuteilen.

Über alle Möglichkeiten werden die Mitarbeiter durch Veröffentlichungen im Intranet informiert.

Die VPV ist der Auffassung, dass die Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Mitarbeiter Bedenken äußern können, gut funktionieren und wirksam sind.

Angabepflicht S1-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Die VPV beschäftigt Arbeitnehmer ausschließlich in Deutschland und beachtet die jeweils in Deutschland gültigen gesetzlichen, behördlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer. Darüber hinaus finden die Tarifverträge für die private Versicherungswirtschaft in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die VPV ist Mitglied im tarifschiessenden Arbeitgeberverband und verweist in ihren Arbeitsverträgen auf die jeweils gültigen Tarifverträge. Für die VPV ist Arbeitssicherheit von zentraler Bedeutung. Sie beachtet dabei die jeweils gültigen Regelungen zum Arbeitsschutz und informiert dazu auch die Mitarbeiter.

Als eine wichtige betriebliche Sozialleistung bietet die VPV eine, auf Basis mit den Arbeitnehmervertretungen vereinbarten Regelung, arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgungen an. Neben dem Versorgungsfall Alter besteht auch Schutz für den Fall der Invalidität und für Hinterbliebene.

Darüber hinaus bietet die VPV eine Vielzahl von Sozialleistungen für die Mitarbeiter an wie zum Beispiel:

- Flexible Arbeitszeitmodelle/Teilzeitmodelle
- Betriebliche Altersvorsorge gemäß Versorgungsordnung
- Vergünstigte Versicherungsprodukte
- Gute Verkehrsanbindung an Autobahn und ÖPNV
- Fahrtkostenzuschüsse für den ÖPNV
- Fahrrad-, eBike-, Pedelec-Leasing (Jobrad)
- Urlaubserweiterung VPV-Freizeit
- VPV-Familienzeit
- Home-Office
- Interne & externe, fachliche & überfachliche Weiterbildungsangebote
- VPV-Wissen am/für den ersten Arbeitstag
- Betriebsrestaurant von der VPV bezuschusst
- Lunch Roulette zum Netzwerken
- Wasser, Kaffee und Tee kostenlos
- Private Internetnutzung am Arbeitsplatz
- Eltern-Kind-Büros
- Beratungs-, Seminar- & weitere Gesundheits- und Sportangebote
- Barrierefreiheit in Stuttgart, größtenteils Barrierefreiheit in Köln
- Betriebsarzt
- Familienservice, Lebenslagencoaching
- Angebote zur besseren Vereinbarkeit von Familie & Beruf
- Gesundheitstage
- Ruheräume
- Gripeschutzimpfungen
- EMS-Massageliegen
- Bürohunde
- Corporate Benefits

Parameter und Ziele

Angabepflicht S1-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen hat die VPV mit Wirkung zum 30.06.2027 Mindestzielquoten zur Beschäftigung von Frauen im Innendienst von 30 % festgelegt.

Der Anteil der Frauen im Innendienst entspricht 2024 bezogen auf den aktiven Personalbestand 50,3 % und liegt damit etwas unter dem Branchenwert von 2023 (54,2 %). Der Anteil der Frauen in Führungspositionen im Innendienst entspricht in etwa dem Vorjahr und liegt bei 33,9 % und damit leicht über dem Branchenniveau von 2023 (32,9 %).

Auf Bereichsleitungsebene konnte mit 40,0 % erneut eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr erreicht werden. Die Mindestzielquote von 30 % konnte somit weiter übertroffen werden. Die Erfüllung der Ziel-Frauenquote des Vorstands ist auch in Zukunft eine priorisierte Zielsetzung. Dies steht jedoch im Spannungsfeld zu freigewordenen Vakanzen, adäquater Qualifikation und aufgabenspezifischer Erfahrung.

Das Ziel der VPV, dass sich alle Einheiten verantwortungsvoll und ethisch verhalten, wird durch den Verhaltenskodex für Ethik und Compliance der VPV unterstützt. Der Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeiter verpflichtend.

Ein weiteres nicht messbares Ziel der VPV ist die Gesundheitsförderung der Mitarbeiter. Um die Gesundheit der Mitarbeiter zu erhalten, führt die VPV unterschiedliche Maßnahmen durch. Neben verschiedenen Angeboten wie Betriebliches Eingliederungsmanagement, diverse Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen sowie einem betriebsärztlichen Dienst führt die VPV regelmäßig physische wie psychische Gefährdungsbeurteilungen durch und leitet in Abhängigkeit der Ergebnisse weitere Maßnahmen ab.

Der VPV ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wichtig. Sie bietet daher flexible Arbeitszeitmodelle (auch Teilzeitmodelle) sowie Home-Office an.

Die Weiterbildung der Mitarbeiter fördert die VPV mit einem vielfältigen Angebot an Entwicklungsmöglichkeiten. Neben Laufbahnmodellen bietet die VPV Seminare, Trainings etc. zu unterschiedlichen Themen an.

Die VPV verfolgt das Ziel einer angemessenen Entlohnung ihrer Mitarbeiter. Hierzu hat die VPV Vergütungsgrundsätze aufgestellt. Hiernach dürfen die Vergütungssysteme u. a. nicht manipulierbar sein, keine negativen Anreize schaffen und müssen den langfristigen Unternehmenserfolg ausreichend berücksichtigen. Neben den gesetzlichen Bestimmungen gibt es die Tarifverträge der privaten Versicherungswirtschaft sowie verschiedene Betriebsvereinbarungen zur Vergütung, deren Anwendung für die VPV verpflichtend ist und die zu einer fairen und angemessenen Entlohnung führen.

Die VPV bietet darüber hinaus Menschen mit Schwerbehinderung Arbeitsplätze an und unterstützt somit den Leitgedanken der Inklusion, dass Menschen mit Behinderung in die Mitte der Gesellschaft gehören.

Die Ziele werden durch den Vorstand der VPV in Abstimmung und unter Einbindung relevanter Beteiligter (z. B. Arbeitnehmervertretungen) festgelegt und regelmäßig überprüft. Dabei werden insbesondere auch die gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen berücksichtigt.

Angabepflicht S1-6 – Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens

Mit Stand 31.12.2024 sind bei den VPV Versicherungen insgesamt 623 Mitarbeiter im Innen- und Außendienst angestellt. Diese Werte weichen vom Konzernbericht ab, da dort ausschließlich die Quartalsdurchschnitte der Beschäftigtenzahl angegeben werden und keine Stichtagsbetrachtung erfolgt. Des Weiteren sind hier im Gegensatz zum Konzernbericht die ruhenden Arbeitsverhältnisse sowie Vorstandsmitglieder enthalten.

Beschäftigte nach Geschlecht

Geschlecht	Zahl der Beschäftigten (Personenzahl)
Männlich	338
Weiblich	285
Sonstige ¹⁾	0
Nicht angegeben	0
Gesamtzahl der Beschäftigten	623

¹⁾ Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Beschäftigten.

Beschäftigte nach Ländern

Land	Zahl der Beschäftigten (Personenzahl)
Deutschland	623
Gesamtzahl der Beschäftigten	623

Beschäftigte nach Art des Vertrags und Geschlecht

Stichtag 31.12.2024	Weiblich	Männlich	Sonstige ¹⁾	Keine Angaben	Insgesamt
Zahl der Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)	243	330	0	0	573
Zahl der dauerhaft Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)	229	314	0	0	543
Zahl der befristeten Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)	14	16	0	0	30
Zahl der Beschäftigten ohne garantierte Arbeitsstunden (Personenzahl/VZÄ)	0	0	0	0	0
Zahl der Vollzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)	168	318	0	0	486
Zahl der Teilzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)	75	12	0	0	87

¹⁾ Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Beschäftigten.

Beschäftigte nach Art des Vertrags und Region

Stichtag 31.12.2024	Stuttgart	Köln	Insgesamt
Zahl der Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)	499	74	573
Zahl der dauerhaft Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)	471	72	543
Zahl der befristeten Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)	28	2	30
Zahl der Beschäftigten ohne garantierte Arbeitsstunden (Personenzahl/VZÄ)	0	0	0
Zahl der Vollzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)	427	59	486
Zahl der Teilzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)	72	15	87

Im Jahr 2024 sind im VPV Innendienst 33 Mitarbeiter und im angestellten Außendienst 28 Mitarbeiter im Laufe des Jahres ausgeschieden. Damit liegt die Fluktuationsquote im Innendienst bei 6,4 %

und im angestellten Außendienst bei 31,3 % (gemessen an der durchschnittlichen Mitarbeiterzahlen zum Quartalsende, gem. AGV). Die Fluktuationsquote im Außendienst ist maßgeblich durch natürliche Fluktuation geprägt (Befristungsende bei Arbeitsverträgen zur Qualifizierung zum/zur Versicherungsfachmann/-frau und Eintritte in die Altersrente).

Angabepflicht S1-7 – Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens

Die VPV beschäftigt in Ausnahmefällen externe Dienstleister und Selbständige sowie Zeitarbeitskräfte im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung. Der Einsatz dieser nicht angestellten Beschäftigten beschränkt sich jeweils auf begrenzte Zeiträume. In der Regel erfolgt der Einsatz im Rahmen von Projektarbeit oder zur Deckung von kurzfristigem Zusatzbedarf. Dabei hält sich die VPV an die jeweils gültigen Gesetze. Ziel der VPV bleibt, den Geschäftsbetrieb mit eigenen angestellten Mitarbeitern zu bewältigen.

So wurden im Berichtsjahr 2024 Selbstständige und Freelancer beschäftigt, wobei die genaue Anzahl und der Umfang von den jeweiligen Projekten und Aufgaben abhängt.

Die Anzahl der im Berichtsjahr 2024 im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung von der VPV beschäftigten Zeitarbeitnehmer kann derzeit nicht bemessen werden. Eine Ermittlung wird für 2025 angestrebt.

Angabepflicht S1-8 – Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog

In der VPV finden die Tarifverträge für die private Versicherungswirtschaft Anwendung. Die VPV ist Mitglied im tarifschließenden Arbeitgeberverband und verweist in ihren Arbeitsverträgen auf diese Tarifverträge in ihrer jeweils gültigen Fassung. Somit finden die Tarifverträge für die Mitarbeiter unabhängig von deren Mitgliedschaft in der tarifschließenden Gewerkschaft Anwendung. Nicht vom Geltungsbereich der Tarifverträge erfasst sind unter anderem leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG sowie Angestellte, die ihre Tätigkeit aushilfsweise nicht länger als drei Monate oder nebenberuflich ausüben.

In der VPV bestehen örtliche Betriebsräte sowie ein Gesamtbetriebsrat. Da die VPV nur Mitarbeiter in Deutschland beschäftigt, besteht kein Europäischer Betriebsrat. Sämtliche Mitarbeiter werden von dem Betriebsrat abgedeckt. Für leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG ist ein Sprecherausschuss zuständig.

Informationen zur tarifvertraglichen Abdeckung und zum sozialen Dialog

Abdeckungsquote	Tarifvertragliche Abdeckung		Sozialer Dialog
	Beschäftigte – EWR (für Länder mit >50 Beschäftigten, die >10 % der Gesamtzahl ausmachen)	Beschäftigte – Nicht-EWR-Länder (Schätzung für Regionen mit >50 Beschäftigten, die >10 % der Gesamtzahl ausmachen)	Vertretung am Arbeitsplatz (nur EWR) (für Länder mit >50 Beschäftigten, die >10 % der Gesamtzahl ausmachen)
0–19 %			
20–39 %			
40–59 %			
60–79 %	Deutschland		
80–100 %			

Angabepflicht S1-9 – Diversitätsparameter

Der Anteil der Frauen im Innendienst entspricht im Jahr 2024, bezogen auf den aktiven Personalbestand, 50,3 % (257 Frauen).

Die Geschlechterverteilung nach Altersgruppen stellt sich wie folgt dar (Stichtag: 31.12.2024):

- unter 30 52 % Anteil Frauen
- 30 – 50 51 % Anteil Frauen
- über 50 49 % Anteil Frauen

Der Anteil der Frauen in Führungspositionen im Innendienst beträgt 34 % (20 Personen). Der Anteil der Frauen im Innendienst in der obersten Führungsebene unterhalb des Vorstands beträgt 40 % (vier Personen).

Angabepflicht S1-10 – Angemessene Entlohnung

Für die weit überwiegende Anzahl der Innendienstmitarbeiter sowie der Angestellten des akquirierenden und organisierenden Vertriebsaußendienstes gilt der Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe. Bei Innendienstmitarbeitern werden die Anforderungen der Stelle im Manteltarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe detailliert beschrieben. Die Tätigkeiten sind an entsprechende Tarifgruppen gekoppelt. Das Tarifsysteem ist geeignet, eine angemessene Entlohnung der Beschäftigten sicherzustellen. Die im Gehaltstarifvertrag geregelten Bezüge befinden sich deutlich über dem in Deutschland für die VPV geltenden Mindestlohn. Für übertarifliche und außertariflich vergütete Mitarbeiter gibt es ein konzernweit gültiges Vergütungssystem, das eine anforderungsbezogene angemessene Vergütung sicherstellt. Die VPV nimmt außerdem regelmäßig an Vergütungsvergleichen teil, um die Angemessenheit der Vergütung zu überprüfen.

Darüber hinaus existieren bei der angemessenen Entlohnung keine wesentlichen zu betrachtenden Auswirkungen und Risiken in der VPV.

Angabepflicht S1-11 – Sozialschutz

In der VPV finden die gesetzlichen Regelungen sowie darüber hinaus tarifvertragliche und freiwillige, betriebliche Regelungen Anwendung, die geeignet sind, die Mitarbeiter gegen Verdienstverluste aufgrund bedeutender Lebensereignisse abzusichern.

Für den Fall der Arbeitsunfähigkeit bei Krankheit erhalten die Beschäftigten Ansprüche auf Entgeltfortzahlung gemäß den jeweils gültigen Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes bis zu maximal sechs Wochen. Vom Beginn der siebten Woche an sieht der in der VPV anwendbare Manteltarifvertrag bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Leistung/einen Zuschuss zum Krankengeld vor. Dies hängt von der jeweiligen Art der Krankenversicherung des Mitarbeiters ab.

Sofern ein Mitarbeiter voll erwerbsgemindert ist, können Ansprüche bei der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen. Darüber hinaus sehen die betrieblichen Versorgungswerke der VPV bei Vorliegen des Versorgungsfalls die Zahlung eines sog. Invalidenkapitals oder einer Invalidenrente vor.

Diese betrieblichen Versorgungswerke sehen auch bei dem Versorgungsfall Alter Zahlungen einer Betriebsrente oder eines Alterskapital vor. Für den Fall, dass ein Mitarbeiter während der Dauer des Arbeitsverhältnisses verstirbt, sind Leistungen wie Witwen/Witwer-Rente bzw. -Kapital sowie Waisen-Kapital oder -Rente vorgesehen.

Für den Fall eines Arbeitsunfalls finden die Regelungen der gesetzlichen Unfallversicherung Anwendung, deren Beiträge die VPV zahlt. Darüber hinaus besteht noch für bestimmte Mitarbeiter-Gruppen der Fach- und Führungslaufbahn (insbesondere auch Dienstwagennutzer) ein privater Unfallversicherungsschutz, deren Beiträge von der VPV getragen werden.

Für den Fall der Arbeitslosigkeit finden die Regelungen der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung Anwendung. Im Manteltarifvertrag finden sich Regelungen zum Sonderkündigungsschutz bei langjährigen Mitarbeitern und in Abhängigkeit von Betriebszugehörigkeit deutlich längere Kündigungsfristen als gesetzlich vorgeschrieben.

Für den Fall der Elternschaft gibt es Sonderurlaub. Weiter finden die gesetzlichen Regelungen zur Elternzeit Anwendung. Die VPV bietet zudem die Möglichkeit an, die Elternzeit zu verlängern. Weiter besteht die Möglichkeit einer Vielzahl von Teilzeitmodellen sowie die Möglichkeit des mobilen Arbeitens, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern.

Angabepflicht S1-12 – Menschen mit Behinderungen

Die Pflicht, Menschen mit einer Schwerbehinderung einzustellen, besteht für alle Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt monatlich 20 oder mehr Arbeitnehmer beschäftigen. Dies ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch IX.

Die Schwerbehindertenquote beträgt 2024 4,7 %.

Zentraler Leitgedanke der Inklusion ist, Menschen mit Behinderungen gehören in die Mitte der Gesellschaft, somit auch in die Berufswelt. Die Umsetzung der Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei der sich alle im Rahmen ihrer Möglichkeiten einbringen müssen. Die VPV schafft Rahmenbedingungen, die es möglich machen, behinderte Menschen zu beschäftigen. Hierzu zählen nicht nur flexible Arbeitsmodelle, sondern auch das Schaffen der räumlichen Voraussetzungen (Barrierefreiheit).

Angabepflicht S1-13 – Parameter für Schulungen und Kompetenzentwicklung

Aus- und Weiterbildung

Die VPV legt großen Wert auf die Förderung von Nachwuchstalenten. Die Ausbildung bei der VPV bietet eine praxisnahe und fundierte Einführung in die Versicherungsbranche. Zudem werden duale Studiengänge angeboten. Diese kombinieren die Vorteile einer Berufsausbildung mit einem praxisorientierten Hochschulstudium.

	2022	2023	2024
Ausbildungsverhältnisse	16	19	19
davon Auszubildende im Innendienst	12	14	11
davon Studierende der Dualen Hochschule	4	5	8

Seit 2018 wird Auszubildenden und Studierenden nach Ende ihrer Ausbildung bzw. ihres Studiums eine unbefristete Arbeitsstelle bei der VPV angeboten, sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind. In jedem Fall erhalten die Auszubildenden und Studierenden das Angebot einer befristeten Anstellung in der VPV. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung oder des dualen Studiums eröffnen sich bei der VPV vielfältige Karrieremöglichkeiten.

Die Anzahl der Schulungsstunden je Mitarbeiter und auch eine Aufteilung nach Geschlecht wird in der VPV nicht erfasst.

Onboarding

Das Onboarding-Konzept ist aus der Idee heraus entstanden, das Ankommen für neue Kollegen in der VPV noch besser zu gestalten. Ganz oben steht der Netzwerkgedanke, Menschen aus anderen Bereichen der VPV und die VPV als Arbeitgeber besser kennenzulernen. Über allem steht das #WIR. Die VPV Kultur und ihre Werte sollen aktiv gelebt und nähergebracht werden.

Dafür bietet das Onboarding seit November 2024 den sogenannten VPV Check-in an. Bestehend aus drei Komponenten („Startertag ID“, „Welcome Day“, „Baukasten“) wird Neueintritten monatlich Schritt für Schritt das Ankommen und die Einarbeitung innerhalb der VPV erleichtert. Eine gute Vernetzung ist dafür ein zentraler Punkt. So begegnen die neuen Kollegen direkt zu Beginn wichtigen Ansprechpartnern und lernen sich untereinander kennen.

- Am „Startertag ID“ (erster Arbeitstag) erhalten neue Mitarbeiter eine Einführung in die wichtigsten Themen aus Personal (u. a. Zeiterfassung, Urlaubsregelungen, Krankmeldungen etc.) und der IT (u. a. Überblick über Systeme und Programme). Neben der Sicherheitsunterweisung findet eine ausführliche Kennenlernrunde für alle Neueintritte statt. Die neuen Mitarbeiter werden mit wichtigen Informationen rund um Gesundheitsmanagement, Mitarbeiter-Benefits und Entwicklungsmöglichkeiten für einen guten Start im Unternehmen versorgt.
- Der „Welcome Day“ findet stets zur Mitte des Monats statt und bringt Neueintritte aus Innen- und Außendienst zusammen. Hierfür wurde ein bunter Strauß an Themen zusammengestellt: Begonnen wird mit der Historie der VPV und einem Überblick über das Organigramm. Darauf folgt ein Vortrag durch den Vorstand zur Strategie und dem Zielbild der VPV. Kernstück des Tages bildet eine Übersicht zu den Produkten, zum Beratungsansatz der VPV sowie ein kurzer Einblick in den Kundenservice.
- Je nach Bedarf steht für Mitarbeiter im Rahmen des Onboardings ein „Baukasten“ mit verschiedenen Vertiefungsthemen zur Verfügung; u. a. zu den Themen Unternehmenskommunikation, Compliance und Datenschutz sowie Nachhaltigkeit.

Da der Netzwerkgedanke auch über das Onboarding hinaus wichtig ist, findet monatlich ein After Work Abend monatlich für alle Mitarbeiter statt. Dabei handelt es sich um einen informellen Austausch zum Kennenlernen anderer Kollegen aus verschiedenen Fachbereichen. Bei weiteren After Work Aktivitäten wie beispielsweise einem Brett-Spieleabend oder einer Bouldergruppe treffen sich die Mitarbeiter in ihrer Freizeit in unregelmäßigeren Abständen und erweitern das After Work Portfolio.

Um die einzelnen Fachbereiche im Onboarding-Prozess neuer Mitarbeiter zu unterstützen, steht seit 2024 eine Checkliste für Führungskräfte zur Verfügung, die wichtige Schritte im Pre- und Onboarding-Prozess benennt und hilfreiche Dokumente und Vorlagen zur bestmöglichen Einarbeitung bereitstellt.

X-Company Network

Die VPV ist neben der Hewlett-Packard GmbH, HP Deutschland GmbH, Mercedes-Benz Mobility AG, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, LBBW und der Wüstenrot & Württembergischen AG seit 2011 Mitglied des X-Company Networks. Das firmenübergreifende Netzwerk erarbeitet Maßnahmen, um den Frauenanteil in Führungspositionen signifikant anzuheben und nachhaltig mehr gemischte Teams auf allen Führungsebenen in Unternehmen aufzubauen. Eine konkrete Initiative aus diesem Netzwerk ist das X-Company Mentoringprogramm. Dabei stellen alle Unternehmen

Mentoren auf der Vorstands- und F1-Ebene zur Verfügung. Seit zwei Jahren sind auch männliche Potenzialkandidaten als Mentees zugelassen, um auch hier den Herausforderungen Rechnung zu tragen, die Frauen wie Männer bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf haben können.

Fachlaufbahn

Mitarbeitern Perspektiven zu bieten, ist das Ziel der Fachlaufbahn, als Pendant zur Führungskarriere. Fokus der Fachlaufbahn sind individuelle Entwicklung, Wertschätzung und Vernetzung.

Da sich Anforderungen und Marktgegebenheiten stetig verändern, wurde auch die Fachlaufbahn 2023 weiterentwickelt, überarbeitet und auf aktuelle Kompetenzen und die Entwicklung und Förderung der Kandidaten fokussiert. Im Rahmen des Development Centers präsentieren die Kandidaten eine Aufgabe zur Selbstpräsentation und eine praxisbezogene Aufgabe, um sowohl die persönlichen als auch die fachlich/methodischen Kompetenzen und Anforderungen an die Stelle zeigen zu können. Im Anschluss erhält der Kandidat unmittelbar ein ausführliches Feedback zu Stärken und Entwicklungsfeldern. Auf dieser Basis wird ein individueller Entwicklungsplan für und mit dem Kandidaten erstellt. Das Konzept der VPV Fachlaufbahn lebt vom Zusammenspiel der verschiedenen Perspektiven: Neben der Führungskraft und einem Vertreter aus dem Personalbereich, begleitet auch ein sogenannter Schnittstellenvertreter die Entwicklung des Kandidaten. Außerdem wählt jeder Kandidat einen Förderer, der ihn bei der persönlichen Entwicklung als Sparringspartner begleitet, Feedback gibt sowie wertvolle Tipps und Erfahrungswerte mitgibt.

Ein zentraler Baustein der persönlichen Entwicklungsreise sind die Förderprogramme für Senior Referenten und Junior Experten sowie Experten. Die Schwerpunkte werden passend zu den Anforderungen der jeweiligen Stufe gewählt und beinhalten z. B. Themen wie Selbstmarketing, Projektmanagement, Change Management und Kommunikation- und Konfliktmanagement.

Dabei haben 1,9 % der Belegschaft im Innendienst den Fachlaufbahn-Aufstieg im Jahr 2024 absolviert, davon 1,6 % der Männer (vier Mitarbeiter) und 2,3 % der Frauen (sechs Mitarbeiterinnen). Rund 1,3 % sind in die Führungslaufbahn ein-/aufgestiegen, davon 1,6 % Männer (vier Teilnehmer) und 1,1 % Frauen (drei Teilnehmerinnen).

Seminarangebote für Mitarbeiter und Führungskräfte 2024 und Ausblick 2025

Die Entwicklungsbedürfnisse und -wünsche der Mitarbeiter sind vielfältig, genauso wie die jeweils bevorzugte Art zu lernen.

Auch 2024 war die Weiterbildung der Führungskräfte und Mitarbeiter ein zentraler Bestandteil der Personalentwicklung. Der bewährte Mix aus virtuellen Trainings, hybriden Angeboten v.a. für standortübergreifende Veranstaltungen und Onlinevorträgen wurde weiter ausgebaut. Ergänzt wurden diese durch eine Vielzahl an Seminaren in Präsenz, bei denen der inhaltliche Fokus auf Austausch, Netzwerkaufbau und kollegialer Beratung lag.

Das Leadership Camp wurde auch im Jahr 2024 wieder als zentrale Führungskräfteveranstaltung genutzt. Im Camp wurden den Führungskräften aller Ebenen im Innen- und Außendienst die wichtigsten strategischen Themen der VPV vorgestellt und im Anschluss anhand konkreter Fragestellungen aus dem Führungsalltag diskutiert und bearbeitet.

Berufsbegleitende Weiterbildung

Die VPV fördert die berufsbegleitende fachliche sowie überfachliche Teilnahme an externen Weiterbildungsmaßnahmen. Dazu gehört beispielsweise die Aktuarsausbildung (DAV) oder berufsbegleitende Studiengänge. Die VPV beteiligt sich dabei an Ausbildungskosten und -zeiten.

Angabepflicht S1-14 – Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit

Die eigene Belegschaft ist sowohl durch das breit gefächerte Gesundheitsmanagement der VPV als auch durch den Arbeitsschutz, gemäß den gesetzlichen Vorgaben, vollständig abgesichert.

Anzahl Vorfälle in eigener Belegschaft im Zusammenhang mit	arbeitsbedingten Verletzungen	arbeitsbedingten Erkrankungen (inkl. Berufskrankheiten)	arbeitsbedingten Todesfällen
Innendienst Stuttgart (darin sind auch die Angestellten des Innendienstes in den Landesdirektionen enthalten)	0	Nicht bekannt	0
Innendienst Köln	0	Nicht bekannt	0
Außendienst	0	Nicht bekannt	0

Angabepflicht S1-15 – Parameter für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben

In der VPV können grundsätzlich alle Mitarbeiter anlässlich von Elternschaft nach den jeweils gültigen Regelungen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) die sog. Elternzeit in Anspruch nehmen.

Weiter können alle Mitarbeiter gemäß den Regelungen des Gesetzes über die Pflegezeit (PflegeZG) diese in Anspruch nehmen.

Darüber hinaus gibt es in der VPV betriebliche Regelungen zur sog. Familienzeit. Hier erhalten die Mitarbeiter die Möglichkeit, ihre berufliche Tätigkeit im Rahmen eines flexiblen Angebots zeitlich befristet zur Betreuung von Kindern und/oder von Pflegefällen zu unterbrechen. Eine Wiedereinstellungszusage ermöglicht ihnen die Rückkehr in den Beruf.

2024 haben 4,4 % der Mitarbeiter Elternzeit (davon 65 % weiblich) in Anspruch genommen, 8,3 % der Mitarbeiter (davon 88 % weiblich) haben Pflegezeit in Anspruch genommen.

Angabepflicht S1-16 – Vergütungsparameter (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)

Für die Ermittlung der folgenden Kennzahlen wurden Aushilfen, Auszubildende, Vorstandsmitglieder, Außendienstmitarbeiter sowie freigestellte Mitarbeiter nicht berücksichtigt. Bei Teilzeitkräften wurde der Verdienst auf eine Vollzeitäquivalenz (VZÄ) hochgerechnet. Den Berechnungen liegt der gesamte Verdienst zugrunde, d. h. inklusive variabler Vergütungsbestandteile.

Nach Standort	Köln	Stuttgart	Gesamt
geschlechterspezifischer Einkommensunterschied ¹⁾	-0,5 %	10,4 %	10,2 %
Einkommensspreizung ²⁾	229,0 %	385,0 %	395,0 %

Nach Gehaltsgruppe	AT	Tarif	Gesamt
geschlechterspezifische Einkommensunterschied ¹⁾	-1,7 %	2,5 %	10,2 %
Einkommensspreizung ²⁾	266,0 %	231,0 %	395,0 %

¹⁾Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst von männlichen Beschäftigten – Stundenerdienst von weiblichen Beschäftigten / Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst von männlichen Beschäftigten

²⁾Jährliche Gesamtvergütung der bestbezahlten Person / Median der jährlichen Gesamtvergütung aller Beschäftigten (mit Ausnahme der bestbezahlten Person)

Angabepflicht S1-17 – Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten

Die VPV toleriert keine Verletzungen der Menschenrechte. Durch die Befolgung der in Deutschland anwendbaren gesetzlichen Regelungen werden internationale Standards eingehalten. Weiter toleriert die VPV keinerlei Diskriminierung oder Belästigung im Arbeitsumfeld. Bei der VPV gibt es einen für alle Mitarbeiter verpflichtenden Verhaltenskodex für Ethik und Compliance, in welchem beispielsweise Regelungen zum Umgang der Mitarbeiter untereinander aber auch zum Thema Diskriminierung und Arbeits- und Arbeitnehmerschutz enthalten sind.

Des Weiteren findet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in der VPV Anwendung. Es hat zum Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Die VPV führt zum AGG regelmäßig Schulungen durch.

Bei etwaigen Verstößen gegen das AGG gibt es eine eingerichtete Beschwerdestelle. Darüber hinaus gibt es zum Schutz der Mitarbeiter auch eine Hinweisgeberstelle, um den Mitarbeitern die Möglichkeit zu geben, vertraulich und auf Wunsch auch anonym Informationen und Hinweise zu bestimmten Vorfällen und Missständen (z. B. Diskriminierung oder Verletzung ethischer Standards) mitzuteilen.

Im Jahr 2024 gab es keine Beschwerden/Meldungen bei der AGG-Beschwerdestelle und/oder der Hinweisgeberstelle in Bezug auf Diskriminierung und/oder Menschenrechtsverletzungen.

Ansprüche auf Geldbußen oder Schadensersatzleistungen im Zusammenhang mit Diskriminierungen oder in Bezug auf Menschenrechte sind gegenüber der VPV nicht geltend gemacht worden.

ESRS S1 Zusätzliche Angabepflichten gemäß sektorspezifischer ESRS

Derzeit sind vom EU Parlament noch keine sektorspezifischen ESRS definiert.

ESRS S1 Zusätzliche unternehmensspezifische Angaben zum gesellschaftlichen Engagement

Allgemein

Als mittelständisches Unternehmen ist sich die VPV ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft bewusst. Sie unterstützt Aktivitäten und Projekte sowohl regional, national als auch international. Dies geschieht sowohl finanziell durch die VPV und die Mitarbeiter als auch durch aktive Unterstützung durch die Beschäftigten.

Malawi

Im Sommer 2023 startete das Tree4tree-Projekt, mit dem die VPV Mitarbeiter die Region Chikungu Village in Malawi direkt unterstützen. Chikungu Village setzt sich aus den drei Dörfern Chikungu Upper Village, Chikungu Lower Village und Gabriel Village zusammen. Eine Möglichkeit der Unterstützung ist die Nachkommaspende, bei der die teilnehmenden Mitarbeiter die monatlichen Centbeträge ihres Gehalts spenden. Allein durch die Nachkommaspenden konnten im Jahr 2024 1.844 Euro für Malawi gesammelt werden. Weitere Spendenaktivitäten stellen Einzelspenden, Unterstützungsspenden etc. dar. In Summe konnte die VPV 2024 einen Spendenbetrag in Höhe von 13.194,27 Euro sammeln. Die Spenden ermöglichen es, die verschiedenen Projekte in Malawi umsetzen zu können. Eines dieser Projekte, welches erfolgreich umgesetzt werden konnte, ist der Bau einer neuen Schule mit Sanitärräumen und einem Küchenbereich, damit hunderte Kinder Bildung erhalten können.

Folgendes soll durch die Hilfe der VPV noch umgesetzt werden:

- Aufforstung von Mikro Wäldern als zusammenhängende Flächen zur Verhinderung von Erosion
- Ausbildung von „Sustainability Coaches“, die Menschen im ländlichen Bereich über nachhaltiges Handeln aufklären und praktische Unterweisungen und Ratschläge erstellen
- Einstellung weiterer Lehrkräfte und Mittagessen für die Schulkinder
- Wasserbrunnen zur Eindämmung der Cholera und anderer bakterieller Infektionen
- Bildungs- und Ausbildungsangebote für Frauen und Jugendliche

Teilnahme beim RTL-Spendenmarathon 2024

Die VPV hat bereits zum fünften Mal bei der 24h Joey Kelly Challenge des RTL-Spendenmarathons teilgenommen. Im Jahr 2024 stand die „24h-Rollstuhl-Challenge“ an. Auf einem 250m langen Parcours mussten verschiedene Hindernisse mit dem Rollstuhl gemeistert werden. Das Besondere in diesem Jahr war, dass auch teilnehmen konnte, wer im Alltag auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Das Team der VPV war Teil des aufgestellten Weltrekords von 3.330 Kilometern beim Rollstuhl-parcours (24h-Staffel) und spendete 24.000 Euro.

Ditzinger Lebenslauf 2024

Bereits seit 2006 nimmt die VPV jährlich am Ditzinger Lebenslauf teil. Anfangs nur für die Mitarbeiter der VPV wurde das Angebot 2015 auch auf Familienmitglieder und Freunde ausgeweitet. Immer mehr Mitarbeiter mit Familien und Freunden laufen für den guten Zweck. 2024 fand der Ditzinger Lebenslauf wieder sowohl interaktiv als auch vor Ort statt. Auch bei dieser besonderen Durchführung waren viele Läufer der VPV dabei und sind in Summe über 7.300 km gelaufen. Dadurch kam ein Betrag von 3.652 Euro zu Gunsten des Mukoviszidosehilfe e.V. zusammen.

Supp_Optimal

Seit Januar 2021 beteiligt sich die VPV an Supp_Optimal, einer Initiative der Bürgerstiftung Stuttgart. An verschiedenen Standorten werden warme Mahlzeiten im Glas an Bürgerinnen und Bürger in prekären Lebenslagen ausgegeben. Als helfende Hände unterstützt die VPV mit den Mitarbeitern die sogenannten Supp_Ups vor Ort bei der Essens- und Kaffeeausgabe und 2024 auch erstmals bei der Essenszubereitung. Die Teilnahme an den Essensausgaben wird von der VPV mit zwei Stunden pro Einsatz pauschal als Arbeitszeit gewertet. Alternativ können die Mitarbeiter ihren Arbeitseinsatz auch spenden. Pro Einsatz gehen dann 100 Euro an Supp_Optimal. 2024 wurden insgesamt 1.000 Euro an Supp-Optimal gespendet.

Bienenstock im Kraichgau

Seit Juni 2020 steht das Bienenvolk der VPV im Kraichgau und wird von erfahrenen Imkern aufgebaut, betreut und bienengerecht gepflegt. Zusätzlich entstehen durch diese Patenschaft mind. 100 Quadratmeter Bienenweide, die vielen anderen Tieren eine Lebensgrundlage bietet. Aus dem Bienenstock erhält die VPV jährlich 100 Gläser Honig. Diese werden an die Mitarbeiter verkauft. 2024 wurden 1.000 Euro zu Gunsten des Vereins FreeFood e.V. (Lebensmittelretter in Gerlingen bei Stuttgart) gespendet.

Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Feuerwehr Weilimdorf

Die VPV pflegt seit mehreren Jahren gute Beziehungen zur Freiwilligen Feuerwehr Weilimdorf. Die Feuerwehr greift gerne auf die Gelegenheit zurück, Einsatzübungen an Gewerbeimmobilien durchzuführen. In den Jahren 2013, 2020 und 2022 fanden gemeinsame Übungen statt. Diese Einsatzübungen bieten beiden Seiten wichtige und hilfreiche Erkenntnisse, die im Ernstfall von entscheidendem Vorteil sein können. Daher sollen diese Übungen auch in Zukunft weiterhin stattfinden.

Azubi-Projekte

Neben dem Lernen an echten Fällen und der eigenverantwortlichen Arbeit mit Kunden führt die VPV in ihrem Ausbildungsprogramm seit einigen Jahren erfolgreich Azubi-Projekte durch. Hierbei erarbeiten die Auszubildenden und Studierenden der Dualen Hochschule jahrgangs- und berufs- bildübergreifend im Auftrag des Vorstandes komplexe Themen und setzen diese um. Somit werden abstrakte Begriffe wie Verantwortung, Teamfähigkeit, Zeit- und Selbstmanagement oder Kommunikationsfähigkeit und Kundenorientierung praxisnah erlernt, erlebt und gefestigt.

Schulpartnerschaften und Berufsförderung

In diesem Jahr konnte die VPV die bestehenden Schulkooperationen weiter ausbauen und dabei die spannende Zusammenarbeit mit verschiedenen Gymnasien aufrechterhalten. Durch den Besuch von Berufsinformationsveranstaltungen konnte die VPV die vielfältigen Ausbildungsberufe und Studiengänge den Schülern näherbringen. Durch die Unterstützung der Auszubildenden und Studierenden bei Recruiting Veranstaltungen, wie beispielsweise Messen und Informationsabende an Schulen, erhielten die Schüler authentische Einblicke in die verschiedenen Berufsbilder und dualen Studiengänge.

Die VPV bietet neben Ausbildungsplätzen auch Schülerpraktika an, um bei der Berufsorientierung zu unterstützen und die Arbeit in einer Versicherung greifbarer zu machen.

Stuttgarter Kickers e.V.

Die VPV hat eine Partnerschaft mit den Stuttgarter Kickers etabliert, die über den sportlichen Bereich hinausgeht. Neben der Unterstützung im Fußball stehen Berufsorientierung und Bewerbungstrainings im Mittelpunkt dieser erfolgreichen Kooperation.

In gemeinsamen Initiativen werden den jungen Talenten der Stuttgarter Kickers nicht nur die verschiedenen Berufsfelder innerhalb der VPV vorgestellt, sondern auch praxisnahe Trainings zum Bewerbungsverhalten angeboten. Spieler erhalten wertvolle Tipps und Tricks, wie sie sich in Vorstellungsgesprächen optimal präsentieren können.

Diese Zusammenarbeit ermöglicht den Fußballtalenten nicht nur eine Perspektive abseits des Spielfelds, sondern vermittelt auch wichtige Fähigkeiten für ihre berufliche Zukunft. Die VPV und die Stuttgarter Kickers setzen gemeinsam ein Zeichen für eine ganzheitliche Förderung junger Menschen, die sowohl sportliche als auch berufliche Aspekte berücksichtigt.

Aktion Weihnachtsstern

Im Jahr 2024 hat die VPV zum ersten Mal an der Aktion Weihnachtsstern teilgenommen, welche durch die Organisation Children-First e.V. ausgerichtet wird. Dabei werden Wunschkarten von benachteiligten Kindern ausgefüllt. Um die Wünsche zu erfüllen, konnten die VPV Mitarbeiter die Karten vom VPV Weihnachtsbaum nehmen. Insgesamt waren es 70 Geschenke, die kurz vor Weihnachten an das Waldhaus Leonberg, das Jugendamt Feuerbach/Weilimdorf und Children-First übergeben wurden. Die Einrichtungen wiederum haben die Weihnachtsgeschenke an die Kinder weitergeleitet.

Fördermitgliedschaften

Die VPV engagiert sich über Fördermitgliedschaften finanziell für die Wissenschaft und Forschung an verschiedenen Universitäten und Hochschulen sowohl in Baden-Württemberg als auch im gesamten Bundesgebiet.

ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer

Um die Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer zu beschreiben, welche durch die Geschäftstätigkeit der VPV entstehen, liegt der Fokus der VPV auf der Kundenorientierung und der Vermeidung von Fehlanreizen durch die Nutzung des VPV Beratungstools.

Kundenorientierung

Angabepflicht S4-1 – Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern

Die Kundenorientierung steht für die VPV bereits seit vielen Jahren im Mittelpunkt. Dieser Anspruch findet sowohl Eingang bei der Produktgestaltung als auch bei der Beratung und beim Kundenservice.

In der Beratung ihrer Kunden sind Fairness, Transparenz, Partnerschaft und Vertrauen entscheidende Werte für die VPV. Die VPV hat den Anspruch, ihre Kunden in allen Lebensphasen zu begleiten. Deshalb bieten ihre Kundenberater in klar verständlichen Gesprächen möglichst Leistungen an, die sinnvoll und notwendig sind. Gemeinsam mit dem Kunden erarbeiten sie den optimalen Mix aus Vorsorge- und Vermögensaufbauvarianten.

Beim Kundenservice stehen die Anforderungen des Kunden an die Bearbeitung ihrer Anliegen im Vordergrund. Die VPV bearbeitet die Kundenanliegen nach den Service-Level-Agreements (SLAs), die im Rahmen einer Kundenbefragung festgelegt wurden. Schnelligkeit und Transparenz bietet die VPV ihren Kunden auch durch Self-Service-Angebote auf ihrer Homepage. Seit Oktober 2023 gibt es zusätzlich die Möglichkeit, dass Kunden über das VPV-Kundenportal jederzeit auf ihre Verträge und Vorgänge zugreifen können.

Die VPV ist der Auffassung, dass sie im Umgang mit ihren Kunden im Einklang mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte agiert. Es wurden im Umgang mit Kunden keine negativen Auswirkungen auf Menschenrechte identifiziert und daher keine gesonderten Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte implementiert.

Die VPV legt großen Wert darauf, dass ihre Interessenträger unabhängig sind und keine Interessenskonflikte bestehen. Zu den Interessenträgern gehören beispielsweise Kunden, Mitgliedervertreter, Mitarbeiter, Aufsichtsratsmitglieder, Vermittler und Makler.

Um die Unabhängigkeit von einzelnen Interessenträgern der VPV zu gewährleisten, führt die VPV regelmäßige Befragungen bei den Organmitgliedern durch, um eine unzulässige Ämterhäufung oder Versicherungsverträge beim Unternehmen zu identifizieren. Auf diese Weise können potenzielle Interessenskonflikte frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Darüber hinaus ist die Muttergesellschaft des Unternehmens ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Die Interessen der Kunden werden daher durch Mitgliedervertreter vertreten, die dem Grundsatz der Gegenseitigkeit verpflichtet sind und darauf achten, dass die Interessen der Mitglieder im Vordergrund stehen. Durch diese Struktur stellt die VPV sicher, dass die Interessen ihrer Kunden stets im Mittelpunkt stehen und transparent vertreten werden.

Dies unterscheidet die VPV wesentlich von Kapitalgesellschaften, bei denen die Erzielung von Dividenden eine wesentliche Steuerungsgröße darstellt.

Angabepflicht S4-2 – Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen

Die VPV hat ein zentrales Beschwerdemanagement eingerichtet. Gesamtverantwortlich für das zentrale Beschwerdemanagement und die weiteren Feedbackprozesse ist die Leitung Service- und Qualitätssteuerung der VPV Service GmbH.

2024 wurden insgesamt 707 Beschwerden eingereicht. Die Kunden der VPV haben ihr Feedback zu folgenden Themenbereichen gegeben, eine Mehrfachnennung seitens der Kunden war möglich:

- 30 % haben sich zu Fehlbearbeitungen durch den Innen- oder Außendienst beschwert
- 34 % haben sich über die Produkt- und Vertragsgestaltung beschwert, sowohl zu Lebens- als auch zu Kompositversicherungen
- 28 % waren mit der Bearbeitungsdauer unzufrieden
- Weitere Beschwerdegründe waren die Gestaltung des Schriftwechsels und der Umgang mit aktuellem Zeitgeschehen.

Die Beschwerdegründe werden detailliert analysiert und mit den betroffenen Verantwortlichen besprochen, um wo möglich Verbesserungen für die Kunden herbeizuführen.

2024 hat die VPV regelmäßige Kundenbefragungen an wichtigen Kommunikationspunkten eingeführt. Ziel dieser Befragungen ist, die Kundenbedürfnisse entlang der Customer Journey besser zu verstehen und den Service im Kundensinne kontinuierlich zu verbessern. Mit den Kundenbefragungen will die VPV verstehen, wie der Kunde in den sogenannten Momenten der Wahrheit mit der VPV zufrieden ist. Die Momente der Wahrheit sind insbesondere die Punkte, an denen der Kunde eine besondere Erwartung an die Leistung der VPV hat, wie z. B. im Leistungsfall oder wenn er kurzfristige und schnelle Hilfe benötigt.

Dabei unterscheidet die VPV zwei Szenarien:

- Aftercase-Befragung nach Vorgangsbearbeitung
Nach Abschluss der Bearbeitung des Kundenanliegens wird der Kunde eingeladen, digital an einer Befragung zum Serviceerleben teilzunehmen. Der Fokus liegt auf Anliegen von Endkunden.
- Aftercall-Befragung nach telefonischem Kundenkontakt
Nach jedem eingehenden Kundenanruf wird der Anrufer eingeladen, an einer automatisierten telefonischen Befragung zum vorangegangenen Telefonkontakt teilzunehmen.

Seit Juni 2024 werden alle Kunden nach einem geschlossenen Schaden und seit August 2024 alle Kunden nach jedem Telefonat zu ihrer Zufriedenheit mit dem erbrachten Service befragt. Die durchgeführten Befragungen ergaben eine grundsätzliche Zufriedenheit der Kunden in den Bereichen Bearbeitungsqualität und Freundlichkeit. Für 2025 ist die Ausweitung der Kundenbefragungen auf alle Momente der Wahrheit für die Kunden geplant.

Der Beschwerdemanagementprozess und die Durchführung von Kundenbefragungen sind ein wirksames Mittel für die VPV, um ein umfassendes Kundenfeedback zu erhalten. Im Feedbackprozess werden alle Kunden gleichermaßen berücksichtigt. Keine Kundengruppe wird in besonderem Maße berücksichtigt.

Neben der konkreten Einbindung der Kunden hat die VPV auch interne Prozesse zur Qualitätsverbesserung aufgesetzt. Interne Kontrollprozesse, wie z. B. ein Stichprobenverfahren, geben Aufschluss über die Qualität über das Kundenfeedback hinaus. Mit dem kontinuierlichen Verbesserungsprozess

bindet die VPV in besonderem Maße die Mitarbeiter ein. Diese haben den direkten Kontakt zu den Kunden und können durch ihre Expertise den Bedarf an Qualitäts- und Prozessverbesserungen an ihrem Arbeitsplatz direkt erkennen und in einen Verbesserungsprozess einbringen.

Die Ergebnisse der Qualitätsmessungen führen zu einem Learning-Loop in der VPV. Der Learning-Loop beinhaltet die Analyse und Zusammenfassung der Ergebnisse, die Analyse und Weitergabe an die Führungskräfte und die Ableitung von geeigneten Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätszirkels von geeigneten Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität für die Kunden.

Angabepflicht S4-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können

Die Kunden haben die Möglichkeit, direkt Feedback zu geben. Dies ist ausdrücklich erwünscht und wird von der VPV an vielen Stellen angeboten.

- Beschwerden und Feedbackmöglichkeit auf der Homepage
Die VPV bietet ihren Kunden transparent die Möglichkeit an, sich an das Beschwerdemanagement zu wenden. Alle Kunden werden bei Vertragsabschluss z. B. in den Versicherungsbedingungen oder im Basisinformationsblatt auf die Möglichkeit sich zu beschweren hingewiesen. Die Beschwerden können per Telefon, per Post oder per E-Mail eingereicht werden. Besonders auf der Homepage bietet die VPV für alle transparent jederzeit die Möglichkeit, darüber hinaus allgemeines Feedback und Anregungen weiterzugeben. Über alle Kanäle hinweg ist das Beschwerdemanagement immer erreichbar.
- Der Umgang mit Beschwerden ist in einem Prozess geregelt. Der Beschwerdemanager kann den Bearbeitungsstand der Beschwerden jederzeit kontrollieren und steuern. Es wird ein monatlicher Bericht für die Geschäftsleitung erstellt.
- Die Beschwerdemanagementfunktion informiert bei einer signifikanten Häufung von Beschwerden die jeweiligen Verantwortlichen. Die Prozessverantwortlichen werden aufgefordert, Maßnahmen zur Behebung des Beschwerdegrundes einzuleiten.
- Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen
Die VPV betreibt ein zentrales Beschwerdemanagement, das organisatorisch und in der Führung getrennt von den operativen Einheiten agiert. Das erachtet die VPV grundsätzlich als ausreichend, um den Kunden vor negativen Auswirkungen zu schützen.

Angabepflicht S4-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Die Versprechen zum Umgang mit ihren Kunden überprüft die VPV regelmäßig im Rahmen ihres Qualitätsmanagements. Dabei sind die möglichen negativen Auswirkungen auf die Kunden im Fokus. Als wesentliches Risiko erachtet die VPV, dass die Kundenanliegen nicht transparent und schnell erledigt oder nicht richtig und verständlich bearbeitet werden.

Daher sind im Qualitätsmanagement folgende Messinstrumente implementiert:

- Ein Kennzahlensystem zur Abbildung und Kontrolle der Kunden-Service-Level-Agreements (SLAs)
- Feedbackmöglichkeiten für Kunden (auf der Homepage und über regelmäßige Kundenbefragungen)
- Interne Kontrollprozesse und kontinuierlicher Verbesserungsprozess für alle Mitarbeiter

Die Ergebnisse führen zu Anpassungen von Prozessen, zur Optimierung des Wissensmanagements und zu Maßnahmen zur Qualifizierung der Mitarbeiter im Kundenservice.

Im zentralen Beschwerdemanagement werden im Beschwerdefall die konkreten Anliegen der Kunden analysiert. Einen allgemein gültigen Maßnahmenkatalog zur Minderung negativer Auswirkungen auf den Kunden gibt es nicht. Im Einzelfall wird jedoch angestrebt, wo möglich negative Auswirkungen zu mindern. Im Umgang mit den Kunden wurden keine Menschenrechtsverletzungen identifiziert.

Abgeleitet aus den vereinbarten SLAs wurde ein Kennzahlensystem entwickelt, das vor allem die Aspekte

- Liegedauer von Vorgängen - gesamt und besonders bei den Momenten der Wahrheit für die Kunden und die
- telefonische Erreichbarkeit und Annahmezeit der einzelnen Gespräche enthält.

Um kontinuierlich die wesentlichen Auswirkungen zu optimieren, werden folgende Punkte berücksichtigt:

Prozessverbesserung:

Die VPV verbessert ständig ihre Prozesse – mit der Zielsetzung den Kunden schneller und mit besserer Qualität zu bedienen und den Arbeitsplatz der Mitarbeiter effizienter zu gestalten. Seit 2023 hat die VPV umfangreiche Customer Self-Services auf ihrer Homepage eingeführt, 2024 hat die VPV für 20 % der Services bereits eine teil- und vollautomatische Verarbeitung umgesetzt. Damit erhalten die Kunden einen schnelleren Service.

Serviceoptimierung:

Die VPV steuert und priorisiert um, passt Serviceprozesse an und digitalisiert, wo möglich.

Kommunikationsverbesserungen:

Die VPV passt die Kundenkommunikation unter den Aspekten Relevanz von Informationen und Verständlichkeit an. Seit 2024 überarbeitet die VPV zum Beispiel sukzessive ihren Kundenschriftwechsel und passt diesen kundengerecht an.

Entwicklung der Kompetenzen der Mitarbeiter:

Die VPV hat ein internes Weiterbildungsmanagement im Einsatz, das die Spezifika im Umgang mit den Kunden und die Qualitätsanforderungen berücksichtigt. Es geht dabei um übergreifende Inhalte, aber auch um Inhalte zur individuellen Förderung der Mitarbeiter.

Unterstützt werden die Mitarbeiter durch ein modernes, zielgruppengerechtes Wissensmanagement. Auch hier ist die Mitarbeit der Mitarbeiter ausdrücklich erwünscht. Im Sinne einer „lebenden“ Wissensdatenbank können aktuelle Fragestellungen sofort im Wissensmanagement durch jeden abgebildet werden.

Der Kostenrahmen für die Umsetzung der Maßnahmen ist nicht eindeutig zu beziffern.

Der Erfolg der durchgeführten Maßnahmen wird mit der weiteren Durchführung der oben beschriebenen Verfahren (Kundenbefragungen/Stichprobenverfahren) überprüft.

Angabepflicht S4-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Kennzahlen und SLAs

Im Kennzahlensystem finden sich die wichtigsten Service-Level-Agreements (SLAs) und Steuerungsmechanismen der VPV. Die SLAs spiegeln die Bedürfnisse der Kunden wider. In unregelmäßigen Abständen werden Kundenbefragungen zur Ermittlung der SLAs durchgeführt. Zuletzt wurde diese Befragung im Jahr 2022 durchgeführt.

Auf Basis dieser Befragungen und im Weiteren durch regelmäßige Marktbeobachtung/ Rückmeldung aus den Kundenkontakten und der neu aufgesetzten Kundenbefragungen werden die SLAs regelmäßig von der Service- und Qualitätssteuerung überprüft und gemeinsam mit dem Vorstand und der Geschäftsleitung an neue Kundenanforderungen angepasst.

Die Kennzahlen sind entscheidend für die Bewertung der Qualität des Services und des Engagements für Kundenzufriedenheit.

Mit den Kunden hat die VPV folgende SLAs vereinbart:

1. Liegedauer der Arbeitsmenge:

Die Liegedauer der Arbeitsmenge misst die Zeit, die Kunden auf eine Bearbeitung ihrer Anliegen warten müssen - vom Eingang bis zur abschließenden Bearbeitung. Das Ziel ist, die Liegedauer so kurz wie möglich zu halten, um eine reibungslose und effiziente Abwicklung sicherzustellen.

Zielwert Liegedauer allgemein max. zehn Arbeitstage

Zielwert bei den Momenten der Wahrheit für die Kunden, je nach Art des Anliegens, ein bis max. fünf Arbeitstage.

Unter den Momenten der Wahrheit versteht die VPV die Geschäftsvorfälle, in denen der Kunde ein besonderes Interesse an eine schnelle Bearbeitung hat. Als Beispiel ist hier der Schaden- oder Leistungsfall zu nennen.

2. Telefonische Erreichbarkeit:

Die Erreichbarkeit ist ein wesentlicher Aspekt der Servicequalität. Die SLAs fordern eine Erreichbarkeit von mindestens 80 % innerhalb der Geschäftszeiten.

3. Telefonische Annahmezeit:

Das Kundenerlebnis wird nicht nur von der Erreichbarkeit, sondern auch davon bestimmt, wie schnell ein Gespräch angenommen wird. Die SLAs legen fest, dass ein Kunde im Durchschnitt nicht länger als 60 Sekunden warten muss, bis er mit einem qualifizierten Mitarbeiter verbunden wird.

Für die operative Überwachung der Einhaltung der SLAs hat die VPV ein Cockpit aufgesetzt, das für zehn Tage rückwirkend die Kennzahlen abbildet. Mit dem Cockpit wird die Zielerreichung des SLAs mit den Kunden überwacht. Vom Mitarbeiter bis zur Geschäftsleitung wird das Cockpit transparent zur Ausrichtung der täglichen Aufgabenbewältigung und zur Steuerung genutzt. Auf strategischer Ebene wird die Zielerreichung wöchentlich auf das Jahr kumuliert dargestellt und dient der Ableitung und Einsteuerung von Maßnahmen.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 60 % der SLAs erreicht. Diese Zielerreichung entspricht vor dem Hintergrund unterschiedlicher Arbeitsbelastung und -aufkommens den Erwartungen.

ESRS S4 Zusätzliche Angabepflichten gemäß sektorspezifischer ESRS

Derzeit sind vom EU Parlament noch keine sektorspezifischen ESRS definiert.

ESRS S4 Zusätzliche unternehmensspezifische Angaben***Vermeidung von Fehlanreizen***

Im Vertrieb der VPV kommen auch leistungsorientierte Vergütungsbestandteile zur Anwendung. Diese sind für eine erfolgsorientierte Steuerung notwendig. Es findet eine regelmäßige Überprüfung der gesamten Vergütungselemente bezüglich Fehlanreizen nach § 48a VAG statt. Ziel ist es hierbei zu identifizieren, ob die Vertriebsvergütung mit der Pflicht, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln, kollidiert. Dies deckt sich auch mit der grundsätzlichen Haltung der VPV, den Kunden bestmöglich zu beraten.

Die VPV prüft regelmäßig, ob die aktuellen Regelungen nicht gegen Kundeninteressen verstoßen. Insbesondere wird geprüft, ob eine Vertriebsvergütung mit Bezug zur Vertriebstätigkeit vorliegt. Dabei ist die Definition für Vertriebsvergütung zu beachten. Unter Vertriebsvergütung versteht man alle Arten von Provisionen, Gebühren, Entgelten oder sonstigen Zahlungen einschließlich wirtschaftlicher Vorteile oder Anreize, die in Bezug auf Versicherungsvertriebstätigkeiten angeboten oder gewährt werden, ausgenommen solcher aus Rückversicherungstätigkeiten.

Die VPV prüft grundsätzlich, dass der Bezug der Vertriebsvergütung zur Versicherungsvertriebstätigkeit besteht. Eine Versicherungsvertriebstätigkeit üben neben den Vermittlern alle Personen aus, die unmittelbaren Einfluss auf die Vertriebssteuerung haben (aktive Versicherungstätigkeit). Sofern im Ergebnis das Vergütungselement der VPV eine Vertriebsvergütung mit Bezug zur Versicherungsvertriebstätigkeit gemäß § 48a VAG ist, erfolgt eine weitergehende Prüfung. Weiterhin wird ermittelt, ob eine Kollision der Vertriebsvergütung mit der Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, vorliegt.

Darüber hinaus hält sich die VPV an die gesetzliche Vorgabe, dass Versicherungsunternehmen keine Vorkehrungen treffen dürfen, durch die Anreize für sie selbst oder Versicherungsvermittler geschaffen werden könnten, einem Kunden ein bestimmtes Versicherungsprodukt zu empfehlen, obwohl ein anderes, den Bedürfnissen des Kunden besser entsprechendes Versicherungsprodukt angeboten werden könnte. Besondere Beachtung finden hierbei Versicherungsanlageprodukte.

In den vergangenen Jahren wurde bei der Prüfung aller Vergütungselemente und Anreizsysteme festgestellt, dass durch die bei der VPV vereinbarten Vertriebsvergütungen (insbesondere Provisionszahlungen) keine Fehlanreize gesetzt wurden. Die Qualität der Beratung und Dienstleistung für den Kunden wurde durch die Vertriebsvergütungen nicht nachteilig beeinflusst.

VPV Beratungstool

Eine klare, transparente sowie gesetzeskonforme Beratungsdokumentation war und ist der VPV wichtig. Diese wird nach der Beratung entsprechend der individuellen Kundensituation im so- genannten Beratungsprotokoll durch die Vermittler gemeinsam mit dem Kunden schriftlich festgehalten.

Grundsätzlich erfolgt das Ausfüllen des Beratungsprotokolls im Vermittler-Frontend-System. Hier finden u. a. auch die Tarifierung und die Antragsaufnahme statt.

Mit Inkrafttreten der Insurance Distribution Directive (IDD) zum 23.02.2018 rückte eine zielgerichtete Beratungsdokumentation für die VPV noch weiter in den Fokus. Jede Beratungssituation ist individuell, insbesondere in der Komplexität und dem Ausmaß.

Seit 2018 erhalten die Vermittler daher zu jedem Tarif einen festen Textbaustein, mehrere variable Textbausteinvarianten sowie zusätzlich die Option eines Freitextfeldes für die Ergänzung eigener Hinweise.

Neben den regulären Textbausteinen, die für diverse Standard-Situationen einsetzbar sind, gibt es auch diverse Spezial-Textbausteine. Diese sind mit separaten Plausibilitäten hinterlegt und erscheinen nur in der abgeschlossenen Variante wie z. B. bei einem Vertrag, der über das 67. Lebensjahr der versicherten Person hinaus geht. So wird gewährleistet, dass neben der Tarifaufgestaltung auch die Lebenssituation des Kunden berücksichtigt wird.

Darüber hinaus werden in bestimmten Konstellationen auch Negierungen dokumentiert, wenn ein Kunde z. B. aus Kostengründen ausdrücklich auf den besseren Schutz verzichtet hat. So lenkt die VPV die Aufmerksamkeit bewusst auch auf nicht enthaltene Absicherungen, um diese dem Kunden transparent darzulegen.

Alle Textbausteine und Plausibilitäten werden regelmäßig durch den zuständigen Arbeitskreis auf Aktualität überprüft. Der Arbeitskreis setzt sich aus Vertretern aus Produktentwicklung Leben & Komposit, Recht, Marketing und Vertrieb zusammen. So wird gewährleistet, dass stets alle Blickwinkel betrachtet werden.

Allgemein

Um die Kunden zu schützen und sicherzustellen, dass sie qualitativ hochwertige und verlässliche Dienstleistungen erhalten, verfügt der Bereich Compliance über verschiedene Überwachungsmechanismen. Eine zentrale Maßnahme ist die Durchführung einer Risikoanalyse im Vertrieb, bei der verschiedene Parameter abgefragt werden, um potenziell unerwünschtes Verhalten von Vermittlern frühzeitig zu identifizieren. Dadurch können Auffälligkeiten im Hinblick auf unzureichende Beratungsleistungen oder Provisionsbetrug rechtzeitig erkannt und adressiert werden.

Da die VPV großen Wert auf zufriedene Kunden legt, setzt sie ein spezielles Tool ein, um die Qualität der Beratungsprotokolle regelmäßig zu überprüfen. Auf diese Weise stellt die VPV sicher, dass ihre Kunden stets eine fundierte und transparente Beratung erhalten.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Schutzes für Kunden ist die fortlaufende Auswertung des Beschwerdemanagements und die Nachbearbeitung von Stornofällen. Durch diese Maßnahmen kann die VPV mögliche Unregelmäßigkeiten oder Probleme frühzeitig erkennen und entsprechende Korrekturmaßnahmen einleiten, um die Zufriedenheit ihrer Kunden zu gewährleisten und ihr Vertrauen in das Unternehmen zu stärken.

4. Governance-Informationen

ESRS G1 Unternehmenspolitik

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht G1-1 – Strategien in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur

Die VPV lebt vom Vertrauen ihrer Kunden, Mitglieder, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit. Sie hat daher einen Verhaltenskodex entwickelt, der Maßstäbe für ein verantwortungsvolles und ethisches Verhalten aller Mitarbeiter setzt. Alle Mitarbeiter der VPV sind verpflichtet, die geltenden gesetzlichen, behördlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Das gleiche gilt für die mitgeteilten internen Anweisungen und Leit- und Richtlinien sowie Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge und Arbeitsschutzbestimmungen.

Die VPV hat ein Compliance-Management-System, ein Beschwerdemanagement-System und ein Hinweisgeber-System eingerichtet. Über diese Systeme können Bedenken hinsichtlich rechtswidriger Verhaltensweisen gemeldet und bearbeitet werden, bei Bedarf auch anonym.

Die VPV hat eine umfassende Hinweisgeberleitlinie eingeführt, die klare Richtlinien für verschiedene Aspekte der Hinweisgebung festlegt. Diese umfassen die Meldewege für Hinweise, den Prozess zur Bearbeitung von Hinweisen, die Rechte und Pflichten des Hinweisgebers, den Umgang mit Vertraulichkeit und Datenschutz sowie Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter. Die Leitlinie dient dazu, ein transparentes und effektives System zu schaffen, das es Mitarbeitern ermöglicht, potenzielle Verstöße oder Fehlverhalten sicher und vertraulich zu melden und gleichzeitig ihre Rechte zu schützen. Umgesetzt wird dies durch ein elektronisches Meldesystem, welches von einem etablierten und am Markt führenden Softwareanbieter betrieben wird.

Ebenso ist die VPV dem „Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft für den Vertrieb von Versicherungsprodukten“ beigetreten und überprüft die Einhaltung dieser Vorgaben regelmäßig.

Alle Mitarbeiter werden regelmäßig über Compliance-Themen geschult und informiert.

Die Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung der VPV sind im Einklang mit dem Übereinkommen zur Korruptionsbekämpfung der Vereinten Nationen, da sie strenge Richtlinien und Verfahren implementiert hat, um jegliche Form von Korruption innerhalb des Unternehmens zu verhindern, aufzudecken und zu bekämpfen. Dazu gehören transparente und strenge interne Kontrollen, Schulungen für Mitarbeiter, die Förderung einer Kultur der Integrität und Compliance sowie die Zusammenarbeit mit externen Überwachungsbehörden und Organisationen. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, das Vertrauen der Interessenträger zu stärken und die Reputation des Unternehmens zu schützen, während sie gleichzeitig dazu beitragen, die Ziele und Grundsätze des Übereinkommens zur Korruptionsbekämpfung der Vereinten Nationen umzusetzen.

Angabepflicht G1-3 – Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung

Vorfälle im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung können über das interne Hinweisgeber-System 24/7 gemeldet werden. Die Untersuchung und Verfolgung solcher Meldungen fällt in das Aufgabengebiet von Compliance als unabhängige Stelle im Unternehmen. Informationen zum Hinweisgeber-System stehen allen Mitarbeitern im Intranet zur Verfügung.

Die Unabhängigkeit der Compliance-Funktion ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass Compliance-Angelegenheiten objektiv und unparteiisch behandelt werden. Compliance handelt frei von Einflüssen oder Interessen, die seine Urteilsfähigkeit beeinträchtigen könnten, und ist ausschließlich den Compliance-Richtlinien und -Verfahren der VPV verpflichtet.

Weiter hat die Compliance-Funktion dafür zu sorgen, dass bei potenziellen Verstößen eine Verfolgung und Sanktionierung über alle Bereiche und Hierarchien hinweg und unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung sowie der Unschuldsvermutung bzgl. der Verdächtigen erfolgt und nicht Opportunitätsgesichtspunkten zum Opfer fällt.

Über jede offizielle Frauduntersuchung ist zeitnah (ad hoc-Meldung) nach Abschluss der Aufklärung ein schriftlicher Bericht inkl. einer Fraud-Risikobeurteilung an den Vorstand zu verfassen. Die Fraud-Fälle werden im Compliance-Inventar erfasst und dokumentiert.

Alle Beschäftigten der VPV durchlaufen regelmäßig Compliance-Schulungen einschließlich Testfragen, um sicherzustellen, dass sie mit den relevanten Compliance-Standards vertraut sind. Zusätzlich informiert das Compliance-Team die Beschäftigten regelmäßig über aktuelle Themen und Entwicklungen im Bereich Compliance durch einen Compliance-Newsletter.

In den Geschäftsbereichen der VPV sind dezentrale Compliance-Officer bestellt. Jeder dieser Compliance-Officer ist verantwortlich für die fachspezifische Schulung seines Bereichs, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter ein umfassendes Verständnis für die spezifischen Compliance-Anforderungen des jeweiligen Bereichs haben.

Im Rahmen regelmäßiger Compliance-Interviews werden ausgewählte Beschäftigte zu neuen und relevanten Compliance-Themen befragt und geschult.

Parameter und Ziele

Die VPV verfolgt eine konsequente Null-Toleranz-Politik gegenüber Verstößen im Bereich von Korruption und Bestechung. Sie setzt alle notwendigen arbeitsrechtlichen Schritte ein, um solche Verstöße angemessen zu ahnden und die Integrität der Organisation zu wahren.

Zusätzlich arbeitet Compliance eng mit Behörden wie der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zusammen, um bei Verdachtsfällen von Korruption oder Bestechung eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten und ihren Beitrag zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität zu leisten.

Des Weiteren kooperiert die VPV mit renommierten Institutionen wie dem AVAD, der Schufa und der Creditreform, um Informationen auszutauschen und Präventionsmaßnahmen gegen Korruption und Bestechung kontinuierlich zu verbessern. Durch diese Zusammenarbeit stärkt sie ihre Compliance-Maßnahmen und trägt dazu bei, das Vertrauen ihrer Kunden, Partner und der Öffentlichkeit in das Unternehmen zu festigen.

Angabepflicht G1-4 – Bestätigte Korruptions- oder Bestechungsfälle

Im Berichtszeitraum gab es keine Korruptions- oder Bestechungsfälle.

Angabepflicht G1-5 – Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten

Im Berichtszeitraum gab es keine direkten politischen Einflussnahmen oder Lobbytätigkeiten.

ESRS G1 Zusätzliche Angabepflichten gemäß sektorspezifischer ESRS

Derzeit sind vom EU Parlament noch keine sektorspezifischen ESRS definiert.